Die Postanweisung

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg (Lahn)

vorgelegt von

Herbert Lehmann
Gerichtsreferendar aus Bochum

Marburg 1935

Druck: F. Flothmann, G. m. b. H. Kettwig-Ruhr

Als Dissertation von der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 31. Januar 1935.

Berichterstatter: Prof. Dr. Jung.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung. Seite

1. Geschichtliches. 8
2. Das Verfahren bei der Uebermittlung von Geld durch Postanweisung. 8

B. Die Beziehungen der Beteiligten zueinander.

I. Post und Absender.

1. Obligatorische Beziehungen
   a) Die Rechtsnatur des Postanweisungsvertrages 10
   b) Abschluß und Inhalt des Postanweisungsververtrages. 27
2. Dingliche Wirkungen. 32

II. Post und Empfänger.

1. Obligatorische Beziehungen: Steht dem Empfänger ein selbständiger Anspruch auf Aushändigung des Postanweisungsbetrages zu? 33
2. Die dinglichen Wirkungen bei der Erfüllung des Postanweisungsvertrages. 39

III. Absender und Empfänger. 42

C. Einzelfragen.

1. Die Pfändbarkeit von „Postanweisungen“. . . . 44
2. Bereicherungsansprüche. 45
3. Die im Postanweisungsverkehr verwendeten Formulare und Register. 49

Literaturverzeichnis

Adler	Realkontrakt und Vorvertrag in Iherings J. Bd. 31.
Arndt	Das Staatsrecht des Deutschen Reiches 1901.
Aschenborn-Schneider	Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches II. Aufl. 1928.
v. Bellersheim	Der Anspruch der Postverwaltung auf Rückforderung des auf Grund einer Postanweisung ansgezahlten Betrages, falls dieser nicht eingezahlt ist. Diss. Marburg 1906.
Beseler	Zwangsvertretung in DJZ 1912.
Biermann	Sachenrecht 1914.
Breit	In Seuff. Bl. Bd. 77.
Bolze	Die Praxis des RG in Zivilsachen Bd. 3.
Bourgon	Die rechtliche Natur der Postanweisung. Diss. Straßburg 1914.
Cosack	Lehrbuch des bürgerlichen Rechts I 1910.
Dambach-v. Grimm	Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reiches VI. Aufl. 1901.
Danz	Die Auslegung der Rechtsgeschäfte. III. Aufl. 1911.
Deppe	Die rechtliche Natur der Postanweisung. Diss. Erlangen 1914.
Eger-Gordon	Post-Telegrafen- und Telefonrecht. 1909.
Enneccerus-Lehmann	Recht der Schuldverhältnisse. 1930.
Entscheidungen	des RG in Zivilsachen.
Faßbender	Hat der Adressat einer Postanweisung etc. einen Rechtsanspruch auf Aushändigung der Postanweisungssumme? Diss. Leipzig 1903.
Freund	Beiträge zum Recht der Postanweisung. Diss. Breslau 1913.
Gareis	Die Postanweisung. In Seuff. Bl. Bd. 54.
Gaupp-Stein-Jonas	Kom. zur ZPO. 1934, Bd. 1.
Gottschalk	Die Rechtsstellung Dritter im Kondiktionenrecht in Iherings J. Bd. 78.

Heine	Der Eigentumserwerb an dem auf eine Postanweisung ausgezahlten Geld. Diss. Rostock 1906.
Hellwig	Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.
Hönscher	Die rechtliche Natur der Postanweisung. Diss. Leipzig 1898.
Höpfner	Hat der Adressat ein eigenes Recht gegen die Postanstalt? Im Arch. f. zivil. Prax. Bd. 36.
Jung	Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes. 1902.
„	Ist der Empfänger einer Postanweisung grundlos bereichert, weil der Vertrag zwischen Einzahler und Post nichtig war? In Iherings J. Bd. 70.
Kamptz-Delius	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts. Erg. Bd. 06/10.
Kießelbach	Die rechtliche Natur der Postanweisung.
Kompe	In Zeitschr. für Deutsches Recht Bd. 18 und in ZHR. Bd. 11.
Krückmann	In Iherings J. Bd. 57.
Laband	Das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 3 IV. Aufl. 1901.
Langen	Eigentumserwerb und Verlust beim Kommissionsgeschäft 1900.
Lenel	Stellvertretung und Vollmacht in Iherings J. Bd. 36.
Leonhard	Vertretung beim Fahrniserwerb. 1899.
Leutke	Das Verfügungsrecht beim Frachtgeschäft 1905.
v. Linde	Zur Lehre von der Haftbarkeit der Postanstalt etc. in Zeitschr. für Zivilrecht und Prozeß Bd. 16.
Loewi	Die Postanweisung. Diss. Erlangen 1891.
Mandry-Geib	Der zivilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. 1898.
Mayer	Handbuch des Deutschen Verwaltungsrechtes II. Bd. 1895.
Meili	Die Haftpflicht der Postanstalten. 1897.

Mirre	Zur Lehre von der Postanweisung. In DJZ. 1913.
Mittelstein	Beiträge zum Postrecht. 1891.
Motive	zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1898. Bd. II.
Oertmann	Schuldverhältnisse. 1929.
Pfizer	Die Postanweisung. In Iherings J. Bd. 31.
Planck	Kom. zum BGB. (Schuldverhältnisse). 1928.
Redecker	Zum Recht der Postanweisung. Diss. Rostock. 1908.
Reinhold	Die Natur des sogenannten Realkontrakts 1880.
Riezler	Der Werkvertrag. 1900.
RGR.	Kom. zum BGB. (Schuldverhältnisse). 1934.
Rümelin	Das Handeln in fremdem Namen im BGB. Im Arch. für zivil. Prax. Bd. 93.
Scheda	Sind Postanweisungsbeträge wegen einer Schuld des Adressaten pfändbar? In Gruch. Beitr. Bd. 47.
Schlegelberger	Hat der Adressat eines Geldbriefs nach dessen Ankunft am Bestimmungsort gegen die Postanstalt einen Anspruch auf Auslieferung? In DJZ. 1901.
Schmidt	Ueber die rechtliche Natur der Postanweisung etc. in Gruch. Beitr. Bd. 34.
Schott	Das Transportgeschäft. In Endemanns Handbuch für Handels-, See- u. Wechselrecht. 1885, Bd. 3.
Stampe	Im Arch. für zivil. Prax. Bd. 107.
v. Staudinger	Kom. zum BGB. 1929 (Schuldverhältnisse)
Stegner	Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes. Diss. Halle. 1902.
Stinzing	Die Uebertragung beweglicher Sachen nach deutschem bürgerlichen Recht. 1911.
Soergel	Bürgerliches Gesetzbuch Bd. II 1929.
Sydow	Im Arch. f. Post und Telegrafie. 1891.

Tachau	Die Pfändung von Postanweisungsbeträgen in DJZ. 1903.
Tinsch	Die Postanweisung zivilrechtlich betrachtet. 1890.
Warneyer	Kom. zum BGB. Bd. I, 1930.
Wolff	Die rechtliche Natur des Postanweisungsgeschäftes. 1892.
Wuthenau	Ueber die Postanweisung. Diss. Gießen. 1916.
Zorn	Das Staatsrecht des Deutschen Reiches II. 2. Aufl. 1897.

A. Einleitung

1. Geschichtliches.

Das Postanweisungsverfahren hat sich aus der Versendung von barem Geld in Briefen und Paketen, d. h. aus einem reinen Postfrachtgeschäft entwickelt. Bedingt wurde diese Entwicklung durch das stetige Anwachsen des Geldverkehrs, welches das moderne Wirtschaftslebens seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit sich brachte und so das Bedürfnis nach einer weniger umständlichen und gefahrvollen Geldübermittlung zwangsläufig immer dringender werden ließ. Bei der großen Anzahl der damals schon vorhandenen Postanstalten lag der Gedanke nahe, eine Vereinfachung dadurch herbeizuführen, daß man von der Uebersendung des Geldes in natura Abstand nahm. Dieser Gedanke wurde in Deutschland zuerst von der preußischen Postverwaltung aufgegriffen und konnte nach Erlaß der Verordnung vom 24. Mai 1848 schon kurze Zeit später in die Tat umgesetzt werden. Das damals eingeführte Verfahren der Geldübermittlung durch Postanweisung, das später natürlich auch für das gesamte Reichsgebiet Geltung besaß, hat sich, abgesehen von einigen Aenderungen und Verbesserungen, in seinen Grundzügen erhalten und ist im Laufe der Zeit zu einer Einrichtung geworden, ohne die der heutige Geldverkehr gar nicht mehr denkbar ist. Es ist deshalb von allgemeinem Interesse, über die rechtliche Struktur dieses Postgeschäftes und seiner Einwirkung auf die Beziehungen der Beteiligten untereinander Klarheit zu gewinnen. Diesem Zweck soll die nachfolgende Abhandlung dienen.

2. Das Verfahren bei der Uebermittlung von Geld durch Postanweisung.

Bevor man an die eigentliche Aufgabe herangeht, erscheint es angebracht, zum besseren Verständnis der nachfolgenden Ausführungen zunächst einmal die tatsächlichen Vorgänge beim Postanweisungsgeschäft in kurzen Zügen zu schildern.

Die Uebermittlung von Geld durch Postanweisung vollzieht sich innerhalb des Deutschen Reiches in ganz bestimmten Formen, die im wesentlichen in dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen

Reiches vom 28. 10. 1871 und in der Postordnung des Deutschen Reiches vom 30. 1. 1929 festgelegt sind. Sie kann erfolgen durch einfache und telegrafische Postanweisung. Es sei hierzu gleich bemerkt, daß die verschiedenen Arten der Postanweisung Unterschiede in nur tatsächlicher, nicht dagegen in rechtlicher Hinsicht aufweisen. Bei der einfachen Postanweisung spielen sich die tatsächlichen Vorgänge wie folgt ab:

Der Absender bezieht zunächst von der Postanstalt gegen ein geringes Entgelt ein amtliches Postanweisungsformular. Das Formular besteht aus drei Teilen. Der mittlere Teil ist die eigentliche „Postanweisung", rechts von ihr befindet sich der „Posteinlieferungsschein", links der für Mitteilungen des Absenders an den Empfänger bestimmte „Abschnitt'. Der untere Teil der „Postanweisung" und des „Posteinlieferungsscheines" sind durch einen Strich von dem oberen Teil getrennt. Sie tragen die Bezeichnung „Postvermerk". Neben der zu überweisenden Summe sind vom Absender der Empfänger und der Bestimmungsort, bei größeren Orten auch Straße und Hausnummer so deutlich zu bezeichnen, daß „jeder Ungewißheit vorgebeugt wird" (§ 3 I PO). Dagegen interessiert die Post nicht, wer der Absender ist.[1]) Es befindet sich allerdings auf der Postanweisung und dem Abschnitt eine Rubrik „Absender". Der Absender soll jedoch nur deshalb angegeben werden, damit die Post in der Lage ist, für den Fall der Annahmeverweigerung oder der Unbestellbarkeit der Postanweisung dem Absender den Betrag wieder zuzustellen. Legt der Absender darauf keinen Wert, so hindert ihn nichts, irgendeinen beliebigen Namen auf das Formular zu setzen. Die Post verlangt von ihm keine Legitimation. Der Abschnitt kann neben der Bezeichnung des Absenders, des Betrages etc. auch zu Mitteilungen an den Empfänger benutzt werden. Verpflichtet zur Ausfüllung des Abschnittes ist der Absender jedoch keineswegs.

Hat der Absender das ordnungsgemäß ausgefüllte und freigemachte Formular nebst der zu übermittelnden Summe dem Schalterbeamten übergeben, so trägt dieser die Postanweisung unter der laufenden Nummer und unter Angabe des Bestimmungsortes und des Betrages in das sogenannte Annahmebuch ein. Sodann setzt er die Buchungsnummer, das Datum des Tages der Einzahlung und seinen Namenszug auf die „Postanweisung" und den „Posteinlieferungsschein" und zwar unter die Rubrik „Postvermerk". Nachdem das Formular abgestempelt worden ist, trennt der Beamte den Posteinlieferungsschein ab und übergibt ihn dem Absender.

Nunmehr wird das Formular wie ein gewöhnlicher Brief an den Bestimmungsort befördert. Das eingezahlte Geld bleibt in der Kasse der Aufgabepostanstalt. Bei der Ankunft der Postanweisung am Bestimmungsort erfolgt wiederum eine Eintragung unter laufender

1) So Hellwig, S. 522; v. Mayr, S. 264; Mittelstein, S. 96.

Nummer in das sogenannte Ankunftsbuch. Die laufende Nummer wird auf den Postvermerk gesetzt und außerdem wird das Formular erneut abgestempelt. Sodann begibt sich der Geldbriefträger mit dem Formular und dem erforderlichen Geld in die Wohnung des Empfängers und übergibt den auf dem Formular als eingezahlt vermerkten Betrag und den Abschnitt, nachdem der Empfänger den Empfang des Geldes auf der Rückseite des Formulars bestätigt hat.[1])

Aehnlich gestalten sich die Vorgänge bei der telegrafischen Uebermittlung. Nur bleibt hier das Formular mit dem Abschnitt im Besitz der Postanstalt des Einlieferungsortes. An die Stelle des Formulars tritt das Ueberweisungstelegramm. Etwaige Mitteilungen des Absenders an den Empfänger werden von der Postanstalt des Bestimmungsortes auf einen besonderen Abschnitt übertragen, der dann dem Empfänger ausgehändigt wird. Die Bestätigung der erfolgten Zahlung wird auf dem Telegrammformular geleistet.

B. Die Beziehungen der Beteiligten zueinander.

Dieser tatsächliche Hergang beim Postanweisungsgeschäft erzeugt ein Netz verschiedenster Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten. Es tauchen eine Reihe von Fragen auf, die nur zu entscheiden sind, wenn man die zwischen Absender und Post, zwischen Post und Empfänger und zwischen Absender und Empfänger bestehenden Beziehungen scharf voneinander trennt. Den Ausgansgpunkt für die Prüfung dieser Fragen bildet naturgemäß das zwischen Absender und Post bestehende Rechtsverhältnis. Es ist deshalb zunächst zu behandeln.

I. Absender und Post.

1. Obligatorische Beziehungen.

a) Die Rechtsnatur des Postanweisungsvertrages.

Wie schon Cnyrim[2]) durchaus richtig festgestellt hat, vollzieht sich der gesamte geschäftliche Verkehr der Post mit dem Publikum auf privatrechtlicher Grundlage und zwar in der Form von Verträgen. Diese Auffassung ist von verschiedenen Seiten bekämpft worden.

Als erster wandte sich gegen sie v. Linde.[3]) Er hält die Ausübung des Postregals (Monopols) für einen Teil der Ausübung des Posthoheitsrechtes und folgert daraus, daß die aus dem Absschluß eines Postgeschäftes sich ergebende Verpflichtung dem öffentlichen Recht angehöre. Das Privatrecht komme nur soweit in Betracht, als dies durch positive Vorschriften der Postgesetze ausdrücklich bestimmt sei.

---

1) Anders bei der sogenannten „Abholung". Hier wird nur das Formular übergeben Das Geld holt der Empfänger selbst von der Postanstalt ab.

2) S. 2.

3) In Zeitschrift für Zivilrecht und Prozeß, Bd. 16, S. 197 ff.

Zu einer im wesentlichen gleichen Ansicht wie v. Linde bekennt sich auch Zorn.[1]) Er sieht in dem Betrieb der Post kein gewerbliches Unternehmen, sondern lediglich die Verwirklichung einer staatlichen Aufgabe. Die Post sei deshalb — so betont er — nichts anderes als ein Zweig der Staatsverwaltung. Mithin müsse die Anwendung privatrechtlicher Normen auf das Rechtsverhältnis zwischen Post und Publikum ausgeschlossen sein. Die Post schließe mit dem Publikum keine Verträge, vielmehr sei sie schon auf Grund des Postgesetzes und der Postordnung zur Vornahme aller in Frage kommenden Postgeschäfte verpflichtet. Hierdurch seien die Rechtsbeziehungen zwischen Post und Publikum erschöpfend geregelt, während doch zum Begriff des Vertrages wenigstens eine teilweise Vertragsfreiheit gehöre.[2]) Ein Rechtsgeschäft, das auf Verlangen einer Partei geschlossen werden müsse, dessen Inhalt zudem eine freie Vereinbarung nicht mehr zulasse, sondern gesetzlich feststehe, sei eben kein Vertrag im Sinne des Privatrechts. Es sei ja nicht einmal notwendig, daß die eine Vertragspartei geschäftsfähig sei. Das Porto stelle deshalb auch keinen vertragsmäßigen Geldanspruch, sondern eine öffentlich-rechtliche Gebührenforderung dar.

Zu demselben Ergebnis gelangt auch Mayer.[3]) Er stellt es dabei in der Hauptsache auf das Wesen der Post als öffentlich-rechtliche Anstalt ab. Zwar könne — so führt er aus — eine öffentlich-rechtliche Anstalt ebenso privatwirtschaftlich wie öffentlich-rechtlich betrieben werden. Ob das eine oder das andere der Fall sei, könne nur auf Grund einer jeweils anzustellenden Untersuchung entschieden werden. Insbesondere müsse man jede Anstalt dieser Art historisch zu verstehen suchen. Bei den Eisenbahnen[4]) z. B. handele es sich um eine privatwirtschaftlich betriebene Anstalt. Hier habe der Staat die einstmals von Privatgesellschaften eingerichteten und geführten Betriebe unverändert fortgeführt. Anders lägen jedoch die Dinge bei der Post. Die Post sei ursprünglich nur für staatliche Zwecke geschaffen worden. Diese Tatsache habe ihrer heutigen Tätigkeit den Stempel aufgedrückt. Deshalb gehörten ohne Rücksicht auf die Tatsache, daß die Einrichtungen dieser Anstalt jetzt allen Staatsbürgern zugute komme, die Postgeschäfte dem öffentlichen Recht an.

Eine vermittelnde Stellung zwischen den eben wiedergegebenen Meinungen nimmt Schott[5]) ein. Er läßt zwar in Uebereinstimmung mit der Ansicht Cnyrims den privatrechtlichen Charakter der Postgeschäfte gelten, subsummiert sie aber keineswegs dem Begriff des konstitutiven schuldrechtlichen Vertrages. Seiner Meinung nach sind sie Privatrechtsgeschäfte, die sich einfach als Erfüllung einer gesetz-

1) S. 274 ff.
2) So auch Arndt, S. 286.
3) S. 479 ff.
4) Gemeint sind die Eisenbahnen vor der Gründung der Reichsbahn-Gesellschaft.
5) S. 539.

lichen Verpflichtung darstellen. Insoweit stimmt seine Ansicht mit der Zorns überein.

Die von den Gegnern Cnyrims für ihre Auffassung als maßgeblich angegebenen Gründe sind jedoch nicht stichhaltig.

v. Linde beispielsweise gelangt zu seiner Ansicht lediglich durch eine Verkennung der Begriffe „Posthoheit" und „Postregal". Keineswegs ist die Ausübung des Postregals ein Teil der Ausübung des Posthoheitsrechtes. Beide Begriffe sind vielmehr scharf von einander zu trennen. Unter Posthoheit versteht man das Aufsichtsrecht des Staates über die Einrichtungen und den Betrieb des in seinem Gebiet befindlichen gesamten Postwesens. Sie ist allerdings ein Ausfluß der Staatsgewalt und als solche weder veräußerlich noch zur Ausübung einem Dritten übertragbar. Dagegen ist das Postregal — besser Postmonopol — wie jedes andere Regal nichts anderes als ein Privatrecht, das irgendeinem Staatsbürger verliehen oder zu Eigentum übertragen werden kann und dadurch der Allgemeinheit entzogen wird.[1]) Dies hat v. Linde offenbar übersehen. Daß aber der Inhaber irgend eines anderen Regals, z. B. einer Mühlengerechtigkeit oder eines Zündholzmonopols, zu seinen Kunden in ein rein privatrechtliches Verhältnis tritt, hat noch niemand bestritten. Warum sollte in dieser Hinsicht der Inhaber des Postregals eine andere Stellung einnehmen als die Inhaber sonstiger — jetzt nicht mehr bestehender — Regale? Etwa weil der Inhaber des Postregals zufällig der Staat ist? Die Tatsache, daß das gesamte Postwesen sich ausschließlich in den Händen des Staates befindet und als reiner Staatsbetrieb aufgezogen ist, darf nicht dazu führen, hierin schon die Betätigung eines Hoheitsrechtes und damit die Ausübung der Staatsgewalt zu sehen. Der Staat entfaltet seine Tätigkeit auf diesem Gebiet lediglich aus volkswirtschaftlichen Gründen. Nicht staatsrechtliche Gesichtspunkte — wie Zorn und Arndt[2]) annehmen —, sondern lediglich Zweckmäßigkeitsgründe veranlaßten ihn — wie Laband[3]) zutreffend ausführt — die Postgeschäfte selbst zu betreiben. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb er dieser volkswirtschaftlichen Aufgabe nicht dadurch gerecht werden sollte, daß er mit dem Publikum privatrechtliche Verträge abschließt. Dem widerspricht auch keineswegs die Tatsache, daß die Post eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist. Eine solche kann ja, wie Mayer selbst zugibt, sehr wohl privatwirtschaftlich betrieben werden. Wenn Mayer gleichwohl aus historischen Erwägungen heraus das Vorliegen eines derartigen Betriebes verneinen zu müssen glaubt, während er ihn bei den Eisenbahnen zutreffend annimmt, so ist das nicht recht verständlich. Beide Institute sind vom Staat zu dem gleichen Zweck monopolisiert und als gewerbliche Betriebe nach privatwirtschaftlichem Vorbild

1) So auch Kompe in Zeitschr. für das deutsche Recht, Bd. 18, S. 315 u. ZHR. 11, 34
2) S. 284.
3) S. 78, vergl. auch Mittelstein, S. 10.

eingerichtet worden. Eine Verschiedenheit dieser Anstalten in rechtlicher Beziehung aus dem Gesichtspunkt der Verschiedenheit ihrer geschichtlichen Entwicklung heraus zu konstruieren, erscheint bei zwei in ihren Aufgaben und ihrem Betrieb völlig gleichartigen Unternehmungen aber verfehlt.

Auch der für die Post in § 3 des Postgesetzes vorgeschriebene Kontrahierungszwang und die „Typizität der Postgeschäfte"[1]) sprechen nicht gegen ihren privatrechtlichen Charakter. Der Kontrahierungszwang ist lediglich im Interesse des Verkehrs als Ausgleich für den bestehenden Postzwang eingeführt worden.[2]) Hinzu kommt, daß die Verpflichtung zum Abschluß von Verträgen auch in anderen Fällen besteht. So z. B. in bestimmten Fällen für die Reichsbank, ferner für Apotheker und unter gewissen Voraussetzungen auch für Rechtsanwälte u. a. m. Nicht zu vergessen sind in diesem Zusammenhang auch die Verträge, die die Reichsbahn ebenfalls unter Kontrahierungszwang mit dem Publikum schließt. Daß aber die Ansprüche aus den Geschäften der ebengenannten Institute und Personen deshalb keine privatrechtlichen, sondern öffentlich-rechtliche seien, wird weder von Zorn noch den übrigen Schriftstellern dieser Richtung angenommen.

Daß ferner die Postgeschäfte gewissen Normativbestimmungen entsprechen müssen und infolgedessen stets den gleichen, zumindest aber einen ähnlichen Inhalt haben, erklärt sich einmal daraus, daß der Gesetzgeber die mit der Monopolstellung verbundene wirtschaftliche Ueberlegenheit der Post dem Publikum gegenüber beschränken will. Außerdem aber ist eine solche Regelung im Hinblick auf den Massenbetrieb bei der Post schon aus technischen Gründen erforderlich. Erst hierdurch wird eine ordnungsmäßige, sichere und vor allem rasche Erledigung aller Postgeschäfte gewährleistet. Lediglich aus diesen Erwägungen hat man sie nach Form und Inhalt fest umgrenzt.[3])

Die herrschende Lehre[4]) vertritt deshalb mit Recht den Standpunkt, daß es sich bei den Postgeschäften um privatrechtliche Verträge handelt. Was von den Postgeschäften im allgemeinen ausgeführt worden ist, gilt natürlich auch für die Postanweisung. Auch hier hat man es mit einem schuldrechtlichen Vertrag zu tun, dessen Rechtsnatur allerdings äußerst bestritten ist.

Sehr nahe liegt der Gedanke, die Postanweisung als das aufzufassen, worauf schon der Name hinzuweisen scheint, nämlich als Anweisung. Diese Ansicht war in der Tat vor dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches, also unter der Herrschaft des gemeinen

---

1) Bourgon, S. 11.
2) So Laband, S. 78, ebenso Aschenborn-Schneider, Bem. zu § 3. PG.
3) So Laband, S. 83, vergl. ebenfalls Wuthenau, S. 19.
4) Labend, S. 83; Mittelstein, S. 9; Mandry, S. 420; Meili, S. 32; Hellwig, S. 516; Leutke, S. 150; Aschenborn-Schneider, Vorbem. zu § 6 PG.; v. Staudinger, zu § 783 BGB. RG. 41, 104.

Rechts so stark vertreten, daß man sie als die damals herrschende[1]) bezeichnen kann. Es erübrigt sich jedoch, hierauf näher einzugehen, da ihre Unhaltbarkeit später von einigen Schriftstellern überzeugend nachgewiesen worden ist. Besonders hingewiesen sei auf die Ausführungen von Schmidt,[2]) Mittelstein[3]) und Hönscher.[4]) Ebensowenig bedarf es einer Erörterung der ebenfalls unter der Herrschaft des gemeinen Rechts von Gareis[5]) aufgestellten Lehre von der Postanweisung als einer kaufmännischen Anweisung. War die Richtigkeit seiner Lehre schon für das gemeine Recht keineswegs unzweifelhaft, so entfällt sie nach geltendem Recht ganz zweifellos, da die Post laut positiver Gesetzbestimmung[6]) nicht als Kaufmann angesehen werden darf.

Indessen läßt sich auch die Konstruktion der Postanweisung als bürgerlich-rechtliche Anweisung nach heutigem Recht nicht aufrecht erhalten.

Ein Vergleich zwischen Anweisung und Postanweisung läßt erkennen, daß schon die tatsächlichen Vorgänge bei diesen Rechtsgeschäften grundsätzliche Verschiedenheiten aufweisen. Gemäß § 783 BGB. händigt der Anweisende die Anweisungsurkunde dem Anweisungsempfänger aus. Der Angewiesene ist zur Zahlung erst verpflichtet, nachdem ihm die Anweisungsurkunde vorgelegt worden ist und er gemäß § 784 BGB. die Annahme erklärt hat. Dagegen ist das Verfahren bei der Postanweisung ein anderes. Hier wird — wie eingangs ausgeführt wurde — dem „Anweisungsempfänger", d. h. dem Empfänger die Urkunde nicht durch den „Anweisenden", d. h. den Absender ausgehändigt. Vielmehr erfolgt die Aushändigung der Urkunde an den „Angewiesenen", d. h. die Post. Erst diese gibt ihrerseits die Urkunde an den Empfänger weiter. Demnach befindet sich der Empfänger nicht — wie bei der Anweisung — im Besitz der Urkunde, die er dem Angewiesenen vorlegt, um diesen zur Abgabe einer Annahmeerklräung zu veranlassen. Vielmehr ist es der „Angewiesene", d. h. die Post selbst, die die Urkunde in Händen hat und sie dem Empfänger bei der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit vorlegt. Während also bei der Anweisung die Hingabe der Urkunde an den Berechtigten erfolgt, erfolgt sie bei der Postanweisung an den Verpflichteten.[7]) Hinzu kommt noch, daß die Post und der Anweisungs-

---

1) So Meili, S. 102; ähnlich auch Tinsch, S. 18, der die Postanweisung für einen mit einer Anweisung verbundenen Realkontrakt hält.

2) In Gruch. Beitr., Bd. 34, S. 218.

3) S. 89 ff.

4) S. 33 ff.

5) In Seuff. Bl. f. Rechtsanwendung, Bd. 54, S. 288 ff.

6) § 452 HGB.

7) Diese unanfechtbare Tatsache will Tachau (S. 495) im Interesse der Aufrechterhaltung seiner gegenteiligen Meinung einfach dadurch aus der Welt schaffen, daß er sich auf den Standpunkt stellt, der Tatbestand des § 783 BGB. sei in dem Augenblick erfüllt, wo das Postanweisungsformular dem Empfänger zugegangen sei. Nunmehr sei der Empfänger ermächtigt, die Leistung bei dem Angewiesenen — der Post — im eigenen Namen zu erheben. Diese Konstruktion erscheint jedoch so gekünstelt, daß man sie ablehnen muß. Vergl. dazu auch Bourgon, S. 19.

empfänger die Urkunden ja zu ganz verschiedenen Zwecken vorlegen. Die Post will durch die Vorlegung ihrer dem Absender gegenüber vertragsmäßig übernommenen Verpflichtung nachkommen, während der Anweisungsempfänger sich durch Vorlegung der Urkunde die Gewißheit verschaffen will, ob der Angewiesene die Anweisung annimmt bezw. zahlt.

Sind schon die tatsächlichen Vorgänge bei beiden Rechtsgeschäften verschieden, so zeigen sich Unterschiede noch viel deutlicher in rechtlicher Hinsicht. Die Anweisung enthält eine doppelte Ermächtigung. Auf der einen Seite wird dem Empfänger ermöglicht, die Leistung zu erheben, auf der anderen Seite der Angewiesene, an den Empfänger für Rechnung des Anweisenden zu leisten. Dagegen ist die Post zur Auszahlung an den Empfänger nicht nur ermächtigt, sondern dem Absender gegenüber sogar vertragsgemäß verpflichtet. Zwar kann bei der Anweisung der Angewiesene auch auf Grund eines Vertrages mit dem Anweisenden zur Leistung an den Anweisungsempfänger verpflichtet sein. Zu beachten ist aber, daß das BGB., wie sich aus der speziellen Regelung der „Anweisung auf Schuld" in § 787 BGB. ergibt, bei der Anweisung ein Schuldverhältnis zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen grundsätzlich nicht fordert. Dagegen ist das Vorliegen eines solchen Schuldverhältnisses bei der Postanweisung Voraussetzung, denn die Post zahlt stets nur aus auf Grund vorheriger Einzahlung, d. h. wenn sie Schuldnerin des Absenders geworden ist. Weiterhin ist gemäß § 783 BGB. Voraussetzung für die Gültigkeit der Anweisung die Beachtung der Schriftform. Diese Formvorschrift ist zwingendes Recht und damit jeder Abänderung durch private Vereinbarung entzogen. Die vom Gesetz geforderte Schriftform ist aber nach § 126 BGB. nur dann gewahrt, wenn der Aussteller die Urkunde eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels gerichtlichen oder notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet hat. Bei der Postanweisung hingegen fehlt es an dem Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift. Der Absender kann zwar seinen Namen eigenhändig auf das Postanweisungsformular setzen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Die Bezeichnung des Absenders kann ebenso gut gedruckt, mit der Schreibmaschine oder durch eine dritte Person handschriftlich eingesetzt werden, ohne daß hierdurch die Gültigkeit der Postanweisung in Frage gestellt wird. Noch weniger besagt sein Namenszug — sofern er überhaupt eigenhändig geschrieben ist — auf dem Abschnitt. Denn „der Abschnitt der Postanweisung ist gleich dem der Postpaketadesse zur Dokumentierung von Verbindlichkeiten nicht geeignet und deshalb für das Rechtsverhältnis der Beteiligten der Post gegenüber unerheblich".[1]) Hier ist der Name lediglich ein Teil der Privatmitteilungen an den Empfänger.

1) RG. in Strafs. Bd. 17, S. 145.

Gegen die Richtigkeit der Anweisungstheorie spricht ferner, daß der Angewiesene nach § 784, Abs. 2 BGB. zur Leistung erst verpflichtet ist, nachdem er die Annahme durch einen schriftlichen Vermerk auf der Urkunde ausdrücklich bekundet hat, während bei der Postanweisung eine solche schriftliche „Annahmeerklärung" nicht zu finden ist. Man[1]) hat zwar versucht, den Stempelaufdruck und die Beifügung der Unterschrift des Annahmebeamten als Akzept, d. h. als Annahmeerklärung hinzustellen. Jedoch ohne Berechtigung. Dem Stempelaufdruck muß jegliche, irgendwelche Verpflichtungen erzeugende Wirkung abgesprochen werden.[2]) Die Post will durch den Stempelaufdruck keineswegs eine Verbindlichkeit eingehen. Die Abstempelung durch den Beamten geschieht lediglich in der Erfüllung einer Dienstvorschrift, die den Zweck verfolgt, die Kontrolle zu erleichtern und zugleich dem Empfänger die Möglichkeit zu geben, Ort und Zeit der Aufgabe festzustellen. Die Abstempelung ist — wie Tinsch[3]) mit Recht bemerkt — nichts anderes, als „eine Manupulation betriebstechnischer Natur". Das geht schon aus dem Stempelaufdruck selbst hervor. Von einem Ausdruck wie „angenommen" oder „akzeptiert" ist hier nichts zu sehen. In der Abstempelung kann deshalb niemals eine rechtlich erhebliche Handlung, d. h. eine Willenserklärung gefunden werden. Wie anfechtbar übrigens diese Ansicht ist, zeigt sich, wie Stegner[4]) mit Recht ausführt, schon darin, daß ihre Anhänger selbst nicht einig sind darüber, ob die Verpflichtung der Post mit der Abstempelung durch den Annahmebeamten oder erst mit der Abstempelung am Bestimmungsort zur Entstehung gelangt. Dasselbe wie für die Abstempelung gilt auch für die Unterschrift des Beamten. Sie bestätigt keineswegs den „Annahmewillen" der Post, sondern ist lediglich eine Angelegenheit des inneren Dienstes.[5]) Das ergibt sich schon daraus, daß die Unterschrift in der Rubrik „Postvermerk" geleistet wird. Die Bedeutung des Postvermerks erhellt aber am deutlichsten aus der Uebersetzung „Indications de service", die sich auf den für den internationalen Verkehr bestimmten Formularen befindet.[6])

Zu beachten ist weiterhin der Umstand, daß bei der Postanweisung im Gegensatz zur Anweisung die Möglichkeit der Uebertragung fehlt.[7])

Ausschlaggebend aber für die Beurteilung sind endlich — und das wird von den Anhängern der Anweisungstheorie zu wenig beachtet — auch die verschiedenen Zweckbestimmungen der beiden Rechtsgeschäfte. Dem Postanweisungsgeschäft liegt doch der Ge-

1) Tachau in DJZ. 1903, S. 495; Gareis in Seuff. Bl. Bd. 34, S. 235 ff.
2) So auch Planck, Vorbem. zu § 783 BGB.
3) S. 23.
4) S. 23.
5) So auch Schmidt in Gruch. Beitr. Bd. 34, S. 227.
6) Vergl. auch Bourgon, S. 23.
7) Anders Gareis in Seuff. Bl. Bd. 34, S. 209, der allerdings ohne überzeugende Begründung Uebertragbarkeit annimmt.

danke zu Grunde, daß der Absender selbst an den Empfänger zahlt und zwar durch die Vermittlung der Post, weil das für ihn die infolge der räumlichen Entfernung vom Empfänger bequemste und damit zweckmäßigste Zahlungsweise ist oder aber weil er aus irgendwelchen anderen Gründen den Betrag nicht persönlich überbringen kann oder will. Dagegen ist der Zweck der Anweisung gerade der, daß ein anderer für den Anweisenden zahlen soll.

Man sieht, daß aus der Bezeichnung Post„anweisung" für das Vorliegen einer Anweisung im rechtlichen Sinne nichts hergeleitet werden kann. Es ist im Gegenteil mit Rücksicht auf die hierfür maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere auch auf den Zweck dieses Geschäftes festzustellen, daß Postanweisung und Anweisung nichts als den Namen gemeinsam haben.[1])

Von einer Reihe von Schriftstellern[2]) wird ferner die Ansicht vertreten, dem Postanweisungsgeschäft liege ein Auftragsverhältnis zu Grunde. Indessen ist auch diese Konstruktion abzulehnen. Gegen ihre Richtigkeit spricht zunächst, daß die Uebermittlung von Geld durch Postanweisung von der Zahlung einer Gebühr abhängt, während das Gesetz in § 662 BGB. als Haupterfordernis des Auftrags die Unentgeltlichkeit aufgestellt hat. Diesen Widerspruch glauben einige Anhänger[3]) der Auftragstheorie dadurch beseitigt zu haben, daß sie die bei der Postanweisung zu zahlende Gebühr als Honorar, bezeichnen, dessen Gewährung der Unentgeltlichkeit des Auftrages nicht entgegenstehe. Letzteres trifft allerdings zu. Schon das gemeine Recht sah in der Gewährung eines Honorars keine Verletzung des Rechtssatzes: mandatum nisi gratuitum nullum est. Das Honorar wurde eben nicht als Bezahlung, sondern als ein besonderes Zeichen der Dankbarkeit für geleistete Dienste höherer Art angesehen. Das gleiche wird auch für das heute geltende Recht angenommen werden können. Wenn aber auch die Gewährung eines Honorars, d. h. einer nachträglichen Vergütung, dessen Höhe naturgemäß im Ermessen des Auftraggebers liegt, dem Vorliegen eines Auftrages nicht entgegensteht, so ist doch für das Wesen des Auftrags entscheidend, daß er ohne Erwerb eines Anspruchs auf eine solche Vergütung erteilt und angenommen werden muß. Wird vor der Erteilung des „Auftrags" eine Vereinbarung über die Vergütung bezw. über dessen Höhe getroffen, so handelt es sich nicht etwa um ein Honorar, sondern um eine Bezahlung. In solchen Fällen kann von einem Auftrag im Rechtssinne keine Rede sein. Man hat es vielmehr mit einem Dienst- oder Werkvertrag etc. zu tun. Daraus ergibt sich schon, daß eine Gleichstellung des Portos mit einem Honorar der wirklichen Rechtslage nicht entspricht. Seinen Dank und seine Anerkennung will

1) So auch die allgemeine Ansicht; Oertmann zu § 783 BGB.; Jung, S. 208; v. Staudinger zu § 783 BGB.; Planck zu § 783 BGB., Warneyer zu § 783 BGB., Deppe, S. 16; Bourgon, S. 20 u. a. m.

2) Cosack, S. 520; Pfitzer in Iherings J. Bd. 31, S. 342; Höpfner im Arch. f. zivil. Prax., Bd. 36, S. 121.

3) So Tinsch, S. 11; Kießelbach, S. 28.

weder das Publikum in Gestalt eines Honorars ausdrücken, noch die Post eine solche entgegennehmen. Vielmehr ist das fälschlich als Honorar bezeichnete Porto eine durch Vertrag begründete Geldschuld, deren Bezahlung weder der Höhe noch dem Zeitpunkt nach im Belieben des Absenders steht. Denn der Absender ist zur Vorleistung verpflichtet, und die Post wird nicht eher tätig, bis die Gebühr in vorgeschriebener Höhe entrichtet ist.

Zu diesem Punkt wird u. a. von Kießelbach[1]) eingewandt, es liege zwar eine Verpflichtung zur Zahlung des Portos vor. Die Aufwendungen der Post an Arbeit und Mühe ständen jedoch in keinem Verhältnis zu der äußerst geringen Entschädigung, sodaß man sagen könne, das Geschäft sei vorwiegend im Interesse des Absenders abgeschlossen worden. Somit erscheine die Entrichtung des Portos lediglich als eine der Hauptverpflichtung hinzugefügte Nebenverpflichtung. die für die Verwirklichung des Hauptzwecks des Geschäftes nur von untergeordneter Bedeutung sei. Mithin ständen sich die beiderseitigen Verpflichtungen nicht gleichwertig gegenüber. In einem solchen Falle handele es sich bei dem Entgelt aber nicht um eine Bezahlung, sondern stets um ein Honorar. Das Porto sei deshalb auch als Honorar anzusehen und schließe deshalb das Vorliegen eines Auftrags nicht aus. Die Entrichtung des Portos wird also von Kießelbach als die Erfüllung einer Nebenabrede der Parteien hingestellt. Dieser Ansicht vermag ich mich jedoch nicht anzuschließen. Die Tätigkeit der Post und ihre Bezahlung dafür stehen, wie sich zur Genüge aus den günstigen Jahresabschlüssen der Post ergibt, in einem durchaus angemessenen Verhältnis zueinander. Infolgedessen kann man von einem vorwiegend im Interesse des Absenders vorgenommenen Geschäft wohl kaum sprechen. Zudem läßt sich die Entrichtung des Portos auch schon mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 51 PO. nicht als Erfüllung einer Nebenverpflichtung ansehen. Denn diese Vorschrift ist zwingendes Recht. Die Entrichtung des Portos ist deshalb ein wesentlicher Bestandteil des Postanweisungsgeschäftes, von dessen Vorhandensein die „Verwirklichung des Hauptzwecks" ja überhaupt abhängt. Ganz abgesehen aber von allen diesen Erwägungen begeht Kießelbach ebenso wie die anderen Anhänger der Auftragstheorie m. E. auch den Fehler, die in tatsächlicher Hinsicht so einfache Tätigkeit der Post zu den Diensten höherer Art zu rechnen, bei denen allein von einem Honorar überhaupt gesprochen werden kann. Worin soll denn hier die wissenschaftliche oder künstlerische Leistung bestehen?

Man hat auch versucht, die vorherige Entrichtung des Portos als einen „Vorschuß" im Sinne des § 669 BGB. hinzustellen,[2]) der die durch die Erledigung des „Auftrags" der Post entstehenden Unkosten decken soll. Dem ist zunächst entgegen zu halten, daß das

[1]) S. 28.
[2]) So z. B. Wolff, S. 14.

Porto keineswegs nur zur Deckung der Unkosten erhoben wird. Die Post ist kein Wohlfahrtsinstitut, sondern sie ist neben ihrer sonstigen Zweckbestimmung in erster Linie auch als eine Einnahmequelle für den Staat gedacht. Es kommt ihr deshalb vor allem darauf an, möglichst große Ueberschüsse zu erzielen und daß das tatsächlich geschieht, beweisen die von der Postverwaltung herausgegebenen Statistiken. Außerdem aber ist noch zu bemerken, daß von einem Kostenvorschuß eigentlich nur dann gesprochen werden kann, wenn über die endgültige Höhe der entstehenden Unkosten Ungewißheit herrscht. Das ist jedoch bei der Postanweisung nicht der Fall. Die Post setzt sich nach der Erledigung des Geschäfts nicht etwa nochmals mit dem Absender in Verbindung, um eine Nachzahlung zu erheben. Sie braucht dies auch garnicht, da die jeweils sich nach der Höhe des zu übermittelnden Betrages richtende Höhe des Portos im Posttarif genau festgelegt ist.[1])

Es sprechen aber noch weitere gewichtige Gründe gegen die Richtigkeit der Mandatstheorie. Gemäß § 671 Abs. 2 BGB. steht beim Auftrag beiden Teilen das Recht zu, den Auftrag jederzeit zu widerrufen bezw. zu kündigen. Diese Möglichkeit hat beim Postanweisungsgeschäft wohl der Absender — wenn auch in beschränktem Maße —, nicht dagegen die Post. Das würde auch im Hinblick auf deren Stellung als staatliche Verkehrsanstalt mit Kontrahierungszwang nicht zweckentsprechend erscheinen. Auch der eben erwähnte Kontrahierungszwang enthält ein Argument gegen die Richtigkeit der Auftragstheorie. Denn dieser würde dem in § 663 BGB. einer zur Besorgung gewisser Geschäfte öffentlich bestellten Person gewährten Recht, einen hierauf gerichteten Auftrag unter Umtsänden abzulehnen, direkt entgegenstehen.

Für das Nichtvorliegen eines Auftrags spricht endlich auch der Zweck des Geschäftes. Beim Auftrag liegt er regelmäßig überwiegend im Interesse des Auftraggebers. Bei der Postanweisung hingegen stehen sich — wie wir gesehen haben — die Interessen und Pflichten der Parteien als völlig gleichwertige gegenüber. Es wird hierbei keineswegs beabsichtigt, dem einen oder anderen eine Gefälligkeit zu erweisen. Die Post wird nicht als Vertreterin des Absenders, den sie zudem in der Regel nicht einmal kennt, tätig, um etwa dessen Zahlungsverpflichtung dem Empfänger gegenüber zu erfüllen. Sie besorgt also kein fremdes, sondern ihr eigenes Geschäft.[2]) Sie zahlt an den Empfänger in eigenem Namen, um sich von der vertraglich übernommenen Verpflichtung zur Uebermittlung des Geldes zu befreien und wird für diese vertragsmäßige Leistung von ihrem Vertragsgegner, dem Absender, bezahlt.[3])

---

1) Vergl. auch Deppe, S. 15.
2) Vergl. Deppe, S. 15.
3) So die herrschende Lehre; Oertmann, Hellwig, Planck, v. Staufinger, Deppe. Bourgon, Freund.

In diesem Zusammenhang sei auch ganz kurz auf die Ansicht Cohns[1]) von der Postanweisung als einem Zahlungsmandat auf irreguläre Depositenschuld eingegangen. Er glaubt, die Tatsache der Hingabe des Geldes an den „Beauftragten", d. h. die Post, rechtfertige die Annahme, daß dieser gleichzeitig irregulärer Depositar des „Auftraggebers" sei. Die Unhaltbarkeit dieser Auffassung ergibt sich einmal aus dem zur Begründung der Ablehnung der Auftragstheorie Gesagten. Außerdem aber läßt der Zweck des Geschäfts doch keinen Zweifel darüber, daß es sich nicht um eine Verwahrung handeln kann. Denn die von der Post übernommene Verpflichtung besteht ja nicht darin, das eingezahlte Geld für den Absender aufzuheben, sondern gerade darin, es dem Empfänger umgehend zu übermitteln.

Nach einer anderen — besonders im gemeinen Recht verbreiteten — Ansicht[2]) handelt es sich beim Postanweisungsgeschäft um einen irregulären Werkvertrag. (Locatio conductio operis irregularis). Dieser Vertrag, dessen Ursprung auf das römische Recht zurückgeht, enthält die für ihn charakteristische Vereinbarung, daß der Unternehmer statt der zur Verarbeitung hingegebenen Gegenstände andere verwenden oder im Falle eines Transportes andere als die hingegebenen abliefern darf. Das geltende Recht hat diesen Vertragstypus nicht normiert. Die Motive[3]) lassen jedoch keinen Zweifel darüber, daß es auch nach heutigem Recht den Parteien freisteht, einen Werkvertrag solchen Inhalts zu schließen. Da beim Postanweisungsgeschäft eine Verarbeitung vertretbarer Sachen nicht in Betracht kommt, bleibt nur die rechtliche Untersuchung des zweiten Punktes. Es muß sich also um den Transport vertretbarer Sachen handeln. Nun fehlt aber bei der Postanweisung ein Transport, vielmehr besteht der Zweck dieses Geschäftes ja gerade darin, die umständliche Versendung des Geldes entbehrlich zu machen und sie durch die „Uebermittlung" zu ersetzen. Umsoweniger verständlich ist die Ansicht Loewis,[4]) der das Vorliegen eines irregulären Werkvertrages gerade mit Rücksicht auf den im Gesetz verwendeten Ausdruck „Uebermittlung" annehmen zu dürfen glaubt. Eine solche Annahme beruht aber durchaus auf einer Verkennung des Begriffs „übermitteln". Uebermittlung ist eben keineswegs gleichbedeutend mit Versendung. Das ergibt sich schon daraus, daß von „übermitteln" nur die Rede ist bei der Postanweisung, während bei allen Transportgeschäften die Ausdrücke „versenden" oder „befördern" gebraucht werden. Loewis Ansicht wäre aber auch dann unhaltbar, wenn man im Hinblick auf die juristisch durchaus nicht immer einwandfreie Ausdrucksweise des Postgesetzes und der Postordnung die beiden

1) S. 1088 (in Endemanns Handb. d. deutsch. Handelsr.).
2) So Mandry, S. 490; Dernburg, Bd. II, 2, S. 491; Scherer in Zeitschr. f. franz. Recht, Bd. 20, S. 149; Mirre.
3) Bd. II.
4) S. 13.

Begriffe für gleichbedeutend halten könnte. Es bewiese dann eben der tatsächliche Vorgang die Unrichtigkeit der gesetzlichen Formulierung. Nun ist allerdings mit der Uebermittlung des Geldes auch eine Beförderung des Postanweisungsformulars und des Abschnitts verbunden. Diese Tatsache spricht indessen nicht für die Richtigkeit der Loewi'schen Ansicht. Denn die Versendung von Formular und Abschnitt an den Empfänger ist nicht in erster Linie Zweck des Geschäftes. Zudem sind das mit ganz bestimmten Angaben versehene Formulare und der Abschnitt keine vertretbare Sachen mehr, deren Beförderung ja der irreguläre Werkvertrag voraussetzt. Die Versuche, das Postanweisungsgeschäft als einen Vertrag dieser Art hinzustellen, müssen deshalb aus den angeführten Gründen als mißglückt angesehen werden. [1])

Ebensowenig ist das Postanweisungsgeschäft als ein reiner Werkvertrag anzusehen.

Nach § 631 BGB. kann Gegenstand des Werkvertrags sowohl die Herstellung oder Veränderung einer Sache als auch ein anderer durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg sein. Der durch eine Dienstleistung herbeizuführende Erfolg — und um einen solchen könnte es sich bei der Postanweisung nur handeln — besteht nach der Auffassung der Anhänger dieser Lehre[2]) in der Auszahlung des vom Absender eingezahlten Betrages an den Empfänger. Der von anderer Seite[3]) dagegen erhobene Einwand, einer solchen Annahme wiederspreche der Umstand, daß das Geld nicht transportiert werde, sondern bei der Postanstalt des Aufgabeortes verbleibe, ist nicht stichhaltig. Es muß durchaus nicht jeder Werkvertrag zugleich ein Transportvertrag sein. Vielmehr kann die Uebermittlung von Geld an sich sehr wohl als „ein durch Dienstleistung herbeizuführender Erfolg" angesehen werden. Gegen die Annahme eines Werkvertrages sprechen indessen andere Momente. Der Werkvertrag ist ein gegenseitiger Konsensualkontrakt. Er entsteht somit durch übereinstimmende Willenserklärungen der Parteien dahingehend, daß sich die eine Seite zur Herbeiführung eines bestimmten Erfolges, die andere Seite zur Entrichtung einer bestimmten Vergütung verpflichtet. Wäre das Postanweisungsgeschäft ein Werkvertrag, so würde es demgemäß dadurch entstehen, daß sich die Post zur Auszahlung des Geldes und zur Beförderung des Formulars, der Absender zur Zahlung des Portos verpflichtete. Vergegenwärtigt man sich jedoch den Vorgang beim Abschluß des Geschäftes, so muß man zu der Ansicht gelangen, daß dieser dem Wesen des Werkvertrags als Konsensualkontrakt nicht entspricht. Denn der Vertrag kommt — wie an anderer Stelle noch ausführlich zu behandeln sein wird — nicht

1) So auch die herrschende Meinung: v. Staudinger, Oertmann, Hellwig, Freund, Deppe u. a. m.
2) So Riezler, S. 83; Lehmann, § 220; Schede in Gruch. Beitr. Bd. 47, S. 98 ff.
3) Redecker, S. 18.

etwa schon durch den Konsens der Parteien, sondern erst durch etwas „Tatsächliches", nämlich die Einzahlung, d. h. also durch Hingabe und Annahme des zu übermittelnden Geldes zustande. Erst nach erfolgter Einzahlung ist der Vertrag geschlossen und damit die Post zur Uebermittlung des Geldes verpflichtet.[1])

Die bisherigen Darlegungen haben zu der Feststellung geführt, daß die Postanweisung dem Wesen keines der im BGB. aufgeführten Vertragstypen völlig entspricht. Wohl zeigen sich manche Uebereinstimmungen in rechtlicher Hinsicht zwischen ihr und dem einen oder anderen Rechtsgeschäft bezw. Vertragsart, die zu den verschiedenen bereits behandelten Theorien geführt haben. Stets jedoch fehlt es gerade an den vom Gesetz geforderten wesentlichen und damit charakteristischen Merkmalen der einzelnen Verträge. Vor allem aber ist bei der Postanweisung eine Besonderheit festzustellen, die für die weitere Untersuchung der Rechtsnatur dieses Geschäftes richtunggebend ist. Wie im vorigen Kapitel schon angedeutet wurde, spielt beim Abschluß des Postanweisungsgeschäftes in besonderem Maße gerade der tatsächliche Vorgang eine bedeutsame Rolle. Der Postanweisungsvertrag kommt nicht, wie die meisten Verträge schon durch die übereinstimmenden Willenserklärungen der Parteien, sondern erst durch etwas „Tatsächliches", nämlich die Einzahlung des zu übermittelnden Betrages zustande. Das ergibt sich aus § 6, Abs. 4 PG. Die darin enthaltene Bestimmung, daß die Postverwaltung Garantie nur für die „eingezahlten" Beträge leistet, zeigt ganz eindeutig, daß für das Entstehen der Verbindlichkeit die tatsächlich erfolgte Einzahlung das Wesentliche ist. Denn die Post will niemals eine Verpflichtung zur Auszahlung auf sich nehmen, bevor nicht der zu übermittelnde Betrag tatsächlich eingezahlt ist. Eine Postanweisung, auf die nicht zugleich eine Einzahlung erfolgt, darf nach der Postinstruktion zu § 51 PO. von dem Beamten überhaupt nicht angenommen werden. Eine Stundung der Beträge gibt es nicht. Leistung und Gegenleistung stehen somit in notwendig konsekutivem Verhältnis zueinander. Die Verpflichtung zur Gegenleistung wird durch die Vorleistung absolut bedingt, oder mit anderen Worten: ohne Einzahlung besteht kein Rechtsgrund zur Auszahlung. Daraus folgt aber, daß die Einzahlung nach dem erkennbaren Willen der Post eine rechtsbegründende Wirkung besitzen soll. Aber auch der Absender dürfte mit der Einzahlung des zu übermittelnden Betrages schwerlich etwas anderes als den Abschluß des Vertrages bezwecken. Man erinnere sich nur an den tatsächlichen Vorgang am Postschalter. bei dem schon rein äußerlich als Hauptmoment des sich dort abwickelnden Geschäftes die Einzahlung des Geldes in Erscheinung tritt. Demnach ist die Einzahlung nach dem Willen der Parteien ein konstitutives Element des Vertrages. Mit dieser Auffassung

1) So die herrschende Ansicht: Hellwig, Oertmann, Planck, v. Staudinger, Freund, Deppe u. a. m.

gelangen wir in Uebereinstimmung zu einer Lehre, die die rechtliche Natur des Postanweisungsvertrages wohl am besten kennzeichnet. Es ist die Lehre von der Postanweisung als einem Realvertrag—oder richtiger — als einem dem Realvertrag ähnlichen Vertrag. Eine Reihe bedeutender Schriftsteller haben sich, wenn auch nicht in allen Punkten, so doch bis zu einem gewissen Grade dieser Auffassung angeschlossen. Einige entscheiden sich dabei für den Realvertrag in reiner Form;[1]) andere sehen in der Postanweisung einen mit einem Beförderungsvertrag verbundenen Realvertrag.[2]) Wieder andere subsummieren diesen Realvertrag als Hauptvertrag zusammen mit einem Transportvertrag (Werkvertrag) als Nebenvertrag dem Begriff des Vertrages zu Gunsten Dritter bezw. dem Versprechen der Leistung an einen Dritten[3].)

Definiert man wie Adler[4]) den schon im römischen Recht bekannten Realvertrag als einen Vertrag, der als solcher nicht schon durch die vorausgehende Willenseinigung der Parteien (Vorvertrag), sondern erst durch die nachfolgende Sachleistung (Hauptvertrag) zur Entstehung gelangt, so ist nicht zu leugnen, daß diese Begriffsbestimmung bis zu einem gewissen Grade auch das Charakteristische des Postanweisungsvertrages trifft. Die von Adler ganz allgemein gegebene Begriffsbestimmung für die sogenannten Realverträge ist allerdings nicht unwidersprochen geblieben. Man hat gegen sie eingewandt, es sei ja überhaupt kein Vertrag ohne vorausgehende Willenseinigung der Parteien denkbar. Nur durch diese, niemals aber durch die bloße Uebergabe der Sache könne deshalb ein Vertrag zustande kommen. Mithin könne auch aus der Uebergabe allein keine Klage auf Rückerstattung erhoben werden. Wolle man aber, — wie die Anhänger der Realvertragstheorie — das Vorliegen zweier Verträge annehmen, so sei es richtiger, den sogenannten „Vorvertrag" als „Hauptvertrag", den sogenannten „Hauptvertrag" dagegen als „Nachvertrag" zu bezeichnen. Denn nur der erstere treffe das Wesen des zustande gekommenen Geschäftes und lege seinen Inhalt klar. Ohne ihn könne man ja überhaupt nicht wissen, zu welchem Zweck die Uebergabe der Sache an den Vertragsgegner erfolge. Ja, die Uebergabe bedeute eigentlich nichts anderes als die Erfüllung des bereits abgeschlossenen Geschäftes. „Folglich habe die Uebergabe der Sache für das Zustandekommen des Vertrages gar keine Wirkung, denn dieser sei bereits vorhanden".[5]) Realverträge im eigentlichen Sinne gebe es deshalb nicht. Die von der herrschenden Lehre so bezeichneten Verträge seien letzten Endes nichts anderes als Konsen-

1) So z. B. Pfitzer in Iherings J. Bd. 31, S. 231.
2) So Schmidt, Arch. Post, Tel. 1886, 633; Leutke, S. 167; ähnlich Planck, Vorbem. zu § 631 BGB.; v. Steudinger, Vorbem. zu § 783 BGB.
3) So Hellwig, S. 530; Oertmann zu § 328 BGB.; Schlegelberger in DJZ. 1901, S. 59; v. Mayr, S. 266 u. a. m.
4) In Iherings J. Bd. 31, S. 202.
5) So Stegner, S. 32.

sualverträge wie alle anderen Verträge auch.[1]) Es ist den Gegnern der Realvertragstheorie allerdings zugegeben, daß sich schwerlich ein Vertrag finden läßt, der ohne jede Willenseinigung der Parteien als geschlossen angesehen werden kann. Das spricht jedoch keineswegs gegen die Richtigkeit dieser Lehre. Denn auch die Realverträge kommen natürlich nicht ohne jede Willenseinigung der Parteien zustande. Gänzlich fehl geht man aber in der Annahme, die Uebergabe sei bereits Erfüllungshandlung. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß die Willenseinigung lediglich ein auf den Abschluß des Hauptvertrages, d. h. die Sachleistung gerichteter Vorvertrag ist. Demnach hat die Sachleistung auch nicht etwa die Bedeutung einer Erfüllungshandlung, sondern sie ist rechtsbegründendes Element des Vertrages selbst. Dieser Ansicht ist — allerdings vor Inkrafttreten des BGB. — auch das Reichsgericht[2]) beigetreten. Es besteht indessen auch keine Veranlassung, die Existenz der Realverträge im geltenden Recht zu verneinen. Das umsoweniger, als schon in den Motiven zum BGB.[3]) in dieser Hinsicht eine bejahende Stellung eingenommen wird. Es ist hier eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß es bei verschiedenen im BGB. behandelten Verträgen — beim Darlehen, bei der Leihe und bei der Verwahrung — nicht angebracht sei, sie als Konsensualverträge zu bezeichnen. Es sei vielmehr eine Fassung zu wählen, die zum Ausdruck bringe, daß die Erstattungspflicht notwendig den vorherigen Empfang der jeweils hinzugebenden Sache voraussetze. Das bedeutet aber nichts anderes, als daß beispielsweise ein Darlehnsvertrag nicht schon durch die Vereinbarung über die Hingabe des Geldes, sondern erst durch die tatsächliche Hingabe und Annahme desselben zustande kommt. Dieser Auffassung hat sich auch die herrschende Lehre angeschlossen. Die Zahl der im geltenden Recht vorhandenen Realverträge beschränkt sich natürlich keineswegs auf das in den Motiven als ein solches bezeichnete Darlehen, die Leihe und die Verwahrung. Vielmehr muß mit Rücksicht auf die im Schuldrecht grundsätzlich herrschende Vertragsfreiheit dasselbe auch für andere im Gesetz nicht normierte Verträge gelten. Steht es im Belieben der Parteien, Verträge nach ihrem Willen zu gestalten, so folgt daraus auch die Berechtigung, die Gültigkeit bezw. das Zustandekommen eines noch vorzunehmenden Rechtsgeschäftes von irgendwelchen Umständen abhängig zu machen. Ein gutes Beispiel für die Richtigkeit dieser Ansicht bietet die den Parteien gegebene Möglichkeit, vor dem eigentlichen Abschluß des Vertrages die Beurkundung desselben zu vereinbaren. „Auch hier steht es ihnen, wie sich für das geltende Recht im Einklang mit der früher herrschenden Ansicht aus § 154 Abs. 2 BGB. ergibt, völlig frei, ob sie die Beurkundung als Bedingung für das Zustandekommen des Vertrages, oder aber nur

1) Kießelbach, S. 24.
2) Bolze: Die Praxis des RG. in Zivils. Bd. 3, S. 603.
3) Motive Bd. 2, S. 306.

ein Beweismittel bezüglich des bereits abgeschlossenen Vertrages schaffen wollen".[1]) Verwendet man diese Erkenntnis sinngemäß bei der Betrachtung der Realverträge, so kann nicht zweifelhaft sein, daß es den Parteien gestattet ist, an Stelle der Beurkundung auch andere Tatsachen, wie z. B. die Sachleistung zu rechtsbegründenden Elementen des Vertrages zu machen. Ob ein Vertrag Realvertrag im Sinne der herrschenden Lehre ist, hängt also nur davon ab, ob die Parteien eine Verpflichtung erst durch Geben und Nehmen begründen wollen. Den Charakter eines Realvertrags kann daher infolge der im Schuldrecht herrschenden Vertragsfreiheit jedes Rechtsgeschäft annehmen, sofern nur ein dahingehender Wille der Parteien vorhanden ist. Daß beim Postanweisungsvertrag die Parteien einen daraufgehenden Willen besitzen, ist aber bereits eingehend dargelegt worden.

Nach dem Gesagten treten somit beim Postanweisungsvertrag — soweit er die Geldübermittlung betrifft — deutlich und unverkennbar die Merkmale eines Realvertrages hervor.

Diese Ausführungen treffen — wie gesagt — jedoch nur für den Teil des Postanweisungsvertrages zu, der die Uebermittlung des Geldes zum Gegenstand hat. Hand in Hand mit diesem Hauptvertrage geht aber noch ein auf die Beförderung des Formulars gerichteter Nebenvertrag. Beide hängen zwar nicht rechtlich, aber doch tatsächlich zusammen. Wenn dagegen eingewandt wird, die Beförderung des Formulars und des Abschnitts sei lediglich eine eigene Angelegenheit der Post, und man könne deshalb nicht von einem besonderen Vertrage sprechen, so sei dazu bemerkt, daß das Gesetz[2]) selbst die Beförderung von Formular und Abschnitt als Bestandteil des Vertrages vorgesehen hat. Zwar kann der Empfänger auf die Aushändigung des Abschnitts verzichten, doch gibt § 22 VI PO. ihm bezw. dem Absender zweifellos einen Anspruch auf die Beförderung desselben. Ebenso muß aber auch das Formular befördert werden. Denn es dient nicht nur — mit der Unterschrift des Empfängers versehen — als Empfangsbestätigung, also lediglich eigenen Interessen der Post, sondern es dient zugleich als Kontrolle des Empfängers darüber, ob der ausgezahlte Betrag der Höhe des eingezahlten Betrages auch entspricht.[3]) Eine weitere Stütze findet diese Ansicht — wie Leutke[4]) mit Recht hervorhebt — darin, daß nach § 18 V der Württembergischen Postordnung von 1881 die Postanweisungsgebühr in eine Briefbeförderungs- und eine Geldübermittlungsgebühr zerlegt wurde. Hieraus geht ganz eindeutig der damalige Doppelcharakter des Postanweisungsvertrags hervor. Eine Aenderung ist nur insofern eingetreten, als heute für die Beförderung

1) Stegner, S. 33.
2) § 22, VII PO.
3) So Leutke, S. 169.
4) S. 170.

keine besondere Gebühr mehr erhoben wird, sondern daß diese in der allgemeinen Uebermittlungsgebühr schon enthalten ist. Dieser auf die Beförderung von Formular und Abschnitt gerichtete Nebenvertrag trägt als Transportvertrag an sich alle Merkmale eines nach HGB. zu beurteilenden Frachtgeschäfts. Mit Rücksicht auf § 452 HGB. können auf ihn jedoch nur die Bestimmungen des BGB. Anwendung finden. Da der Zweck des Vertrages auf eine entgeltliche Arbeitsleistung mit bestimmtem Erfolg gerichtet ist, untersteht er dem § 631 BGB. Der auf die Beförderung gerichtete Nebenvertrag ist demnach ein Werkvertrag.[1])

Zusammenfassend sei somit nochmals festgestellt, daß sich die Postanweisung als ein Vertrag eigener Art darstellt, dessen hauptsächliche Bestandteile sind:

I. Ein Hauptvertrag, der als Realvertrag auf die Auszahlung des zu übermittelnden Betrages gerichtet ist.
II. Ein Nebenvertrag, der als Werkvertrag auf die Beförderung des Formulars und des Abschnitts gerichtet ist.[2])

Mit dieser Feststellung ist aber die rechtliche Natur des Postanweisungsvertrages noch nicht genügend gekennzeichnet. Völlige Klarheit über das Wesen dieses Vertrages gewinnt man m. E. erst dann, wenn man sich Inhalt und Zweck dieses Geschäftes in allen Einzelheiten vergegenwärtigt. Auffallend vor allem ist hier, daß nicht wie bei den Verträgen im allgemeinen die geschuldete Leistung an den Vertragsgegner — den Absender selbst — sondern an eine dritte Person, nämlich den Empfänger zu bewirken ist. Insoweit stets den gleichen Inhalt haben aber auch eine ganz bestimmte Art von Verträgen, die im BGB., wenn auch keine spezielle, so doch eine — in den §§ 228—235 BGB. — allgemeine Regelung gefunden haben. Es sind die Verträge zugunsten Dritter oder — nach dem Sprachgebrauch des BGB. — „Versprechen der Leistung an einen Dritten". Denn wie bei allen derartigen Verträgen erfüllt auch bei der Postanweisung eine Vertragspartei — die Post — ihre, dem Vertragsgegner — dem Absender — gegenüber vertraglich übernommene Verpflichtung, indem sie an eine dritte Person — den Empfänger — zahlt und ihm den Postabschnitt aushändigt. Die auf Grund der Vereinbarung dem Absender geschuldete Leistung wird demnach an einen Dritten bewirkt, was naturgemäß voraussetzt, daß die Post sich beim Abschluß des Vertrages in dieser Richtung verpflichten wollte. Der Inhalt des Postanweisungsvertrages läßt deshalb auch ohne Bedenken den Schluß zu, daß dieser eigenartige Vertrag als Ganzes den Verträgen zu Gunsten Dritter subsummiert werden darf.[3])

---

1) So Schmidt, Arch. Post, Tel. 1886, 633; Leutke, S. 167.
2) So im wesentlichen Hellwig, S. 530; Mittelstein, S. 90; Deppe, S. 32; Wuthenau, S. 44 u. a. m.
3) So im wesentlichen übereinstimmend: Hellwig, S. 530; Schlegelberger in DJZ. 1901, S. 59 ff; Heymann in DJZ. 1906, S. 886; Oertmann, Bem. zu § 328 BGB.; v. Mayr, S. 266; Deppe, S. 33; Freund, S. 41; Pfitzer in Iherings J. Bd. 31, S. 347.

b) Abschluß und Inhalt des Postanweisungsvertrages

Wie im vorigen Kapitel angedeutet wurde, kommt der Postanweisungsvertrag mit der Uebergabe des ordnungsgemäß ausgefüllten und frankierten Formulars und der Einzahlung des zu übermittelnden Betrages zustande. Nicht wesentlich für den Abschluß des Vertrages dagegen ist die Abstempelung des Formulars und des Einlieferungsscheines, sowie die Aushändigung des Letzteren an den Absender. Der Einlieferungsschein ist entgegen der Ansicht des Reichsgerichts[1]) — wie später noch auszuführen sein wird — lediglich die Bestätigung der Post für die tatsächlich erfolgte Einzahlung des auf dem Formular angegebenen Betrages. Daß die Abstempelung des Formulars und des Einlieferungscheines nur aus betriebstechnischen Gründen erfolgt, nicht aber irgendwelche Rechtswirkungen erzeugt, ist bereits an anderer Stelle hervorgehoben worden.

Da für die Post bekanntlich der Kontrahierungszwang besteht, ist sie die Eingehung dieses Vertrages abzulehnen nicht berechtigt, sofern der Absender die für den Abschluß vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt hat. Welche Rechte stehen nun dem Absender zu, falls die Post entgegen ihrer Verpflichtung die Annahme einer Postanweisung verweigert? Die Meinungen darüber sind geteilt. Es wird die Ansicht[2]) vertreten, gegen diese Annahmeverweigerung sei lediglich eine Beschwerde im Verwaltungswege zulässig. Nach einer anderen Ansicht[3]) ist zwar eine Klage im ordentlichen Rechtsweg gegen die Post nicht gegeben, wohl aber beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Schadensersatzanspruch gegen den Beamten persönlich. Hingegen räumen eine Reihe von Schriftstellern[4]) mit Recht dem Absender einen Anspruch auf Erfüllung bezw. auf Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Annahmeverweigerung gegen die Post selbst ein. Allerdings läßt sich m. E. dieser Anspruch nicht aus § 6 PG. herleiten. Denn diese Vorschrift regelt lediglich die Haftverbindlichkeit der Post für bereits angenommene Sendungen, während es sich hier gerade um die Verweigerung der Annahme handelt. Der Anspruch beruht vielmehr auf allgemeinen Grundsätzen des BGB.[5])

Der Kontrahierungszwang entfällt natürlich, wenn ein Geschäftsunfähiger oder ein beschränkt Geschäftsfähiger eine Postanweisung aufgeben will. Gleichwohl wird in der Regel der Postbeamte auch in solchen Fällen selbst bei Kenntnis der Sachlage die Annahme einer Postanweisungnicht ablehnen dürfen. Und zwar mit Rücksicht darauf, daß für das Zustandekommen des Vertrages die Kenntnis der

1) Bd. 41, S. 108.
2) Tinsch, S. 22.
3) Laband, S. 80.
4) Mittelstein, S. 36; Schott in Endemanns Handb. S. 539.
5) So auch Bourgon, S. 35.

Post von der Person ihres Vertragsgegners ohne Bedeutung ist. Will aber die Post den Absender nicht kennen, so kann sie sich auch nicht um seine Geschäftsfähigkeit kümmern. Abgesehen hiervon könnte der Geschäftsunfähige, obwohl vielleicht sein Name als der des Absenders auf dem Formular steht, ja möglicherweise auch als Bote des Absenders tätig geworden sein. Denn Absender ist nicht etwa stets derjenige, der die „Sendung" aufgibt, sondern immer derjenige, der den Vertrag — sei es persönlich oder durch einen Boten — abzuschließen gewillt ist.[1]) Völlig unerheblich ist dabei, ob sein Name, der des Boten oder der irgend einer anderen Person auf dem Formular als Absender angegeben ist.[2]) Ob die am Schalter erscheinende offenbar geschäftsunfähige Person aber lediglich als Bote handelt oder der Absender selbst ist, kann mit Rücksicht auf den Massenbetrieb bei der Post im Einzelfalle nicht geprüft werden. Handelt der Geschäftsunfähige nicht als Bote, sondern für sich selbst, so ist ein gültiger Vertrag natürlich nicht zustande gekommen. Gleichwohl wird die Post tätig.[3]) Der Mangel eines solchen Vertrages wird deshalb praktisch erst dann in Erscheinung treten, falls sich bei seiner Ausführung irgendwelche Differenzen ergeben. Daß aus einem derartigen „Vertrag" naturgemäß keine Vertragsansprüche gegeben sind, bedarf wohl keiner eingehenden Erörterung.[4])

Die Rechte und Pflichten des Absenders und der Post aus dem Postanweisungsvertrag ergeben sich im wesentlichen aus dem postalischen Sonderrecht.

Die Rechte und Pflichten des Absenders stellen sich naturgemäß als Ausfluß der Pflichten und Rechte der Post dar. Es erscheint deshalb zweckmäßig, sie im Ganzen später zu behandeln und an dieser Stelle nur die wichtigsten Punkte herauszugreifen. Die Pflichten[5]) des Absenders bestehen in der Hauptsache darin, daß er die zu übermittelnde Summe einzahlt und die hierfür festgesetzte Gebühr entrichtet. Beide Leistungen sind im Voraus zu bewirken. Nach der Erfüllung dieser Obliegenheiten steht ihm neben dem durch § 22 V PO. gewährten Anspruch auf Aushändigung des Einlieferungsscheins vor allem das Recht zu, von der Post die Auszahlung des eingezahlten Betrages und die Aushändigung des Abschnitts an den Empfänger zu verlangen. Sehr wichtig ist außerdem die ihm im § 35 PO. eingeräumte Befugnis, die Postanweisung zurückzunehmen oder ihre Aufschrift ändern zu lassen. Dieses Recht steht ihm zu, solange die Postanweisung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt

---

1) So auch Aschenborn-Schneider, Vorbem. zu § 6 PG.

2) Allerdings wird es regelmäßig im Interesse des Absenders liegen, seine richtiger Adresse anzugeben, um der Post die Möglichkeit zu geben, ihm für den Fall der Nichtbestellbarkeit der Postanweisung das Geld zurückzuzahlen.

3) So Aschenborn-Schneider zu § 3 PG.

4) Vergl. Aschenborn-Schneider zu § 3 PG.

5) Hierbei ist zu bemerken, daß in diesem Zusammenhang der Begriff „Vertragspflichten" sehr weit gefaßt ist, denn von einer vertraglichen Verpflichtung in streng juristischem Sinne kann eigentlich nicht die Rede sein, da mit der Einzahlung und der Entrichtung der Gebühr der Vertrag ja erst zustande kommt.

ist. Die Zurücknahme ist gestattet am Aufgabe- und am Bestimmungsort, ausnahmsweise auch an einem Zwischenort, falls dadurch keine Störung des Postbetriebes hervorgerufen wird. Streitig ist nun, was man unter „Aushändigung" zu verstehen hat. Einige Schriftsteller[1]) vertreten die Ansicht, Aushändigung sei gleichzusetzen mit Uebergabe des Formulars. Andere[2]) verstehen unter Aushändigung die Auszahlung des übermittelten Betrages. Richtig ist m. E. die letztere Ansicht. Gewiß ist die Zustellung des Formulars und des Abschnitts Bestandteil des Vertrags. Sinn und Zweck des Postanweisungsgeschäftes ist jedoch in erster Linie die Auszahlung des eingezahlten Geldes. Erst mit der Auszahlung endigt der Vertrag und damit auch das Verfügungsrecht des Absenders. Demnach darf die Auszahlung nicht mehr vorgenommen werden, falls der Widerruf des Absenders nach Zustellung des Formulars, aber vor Auszahlung des Betrages erfolgt bezw. der Post zugeht. Das Recht, die Postanweisung zurückzunehmen, stellt sich als ein vertragsmäßiges Rücktrittsrecht dar. Es steht infolge des Kontrahierungszwangs der Post lediglich dem Absender zu. Tritt er vom Vertrage zurück, so ist die Post zur Rückerstattung des eingezahlten Betrages an ihn verpflichtet. Ist die „Sendung" noch nicht abgegangen, so erhält er die entrichtete Gebühr zurück.[3]) Hat dagegen die Beförderung des Formulars begonnen, so verfällt das Porto und der Absender ist verpflichtet, für die Rücksendung eine weitere Gebühr zu zahlen.[4])

Die Rechte[5]) der Post erschöpfen sich im wesentlichen darin, daß sie die Einzahlung des zu übermittelnden Betrages und die Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr vom Absender fordern kann. Weit umfangreicher dagegen sind ihre Pflichten.

Zunächst hat sie dem Absender über den eingezahlten Betrag einen Einlieferungsschein, d. h. eine Empfangsbestätigung zu erteilen. Sodann hat sie das Formular und den Abschnitt zu befördern und letzteren sowie den eingezahlten Betrag an den Empfänger auszuzahlen. Die Auswahl der Art der Beförderung ist allein der Post überlassen. Auf sie hat der Absender keinen Einfluß.[6]) Die Uebermittlung hat naturgemäß möglichst schnell zu erfolgen; die Auszahlung darf nicht verzögert werden. Allerdings ist ein Entschädigungsanspruch wegen verspäteter Erfüllung kraft Gesetzes[7]) ausgeschlossen. Die Post hat ferner das dem Absender zustehende Rücktrittsrecht zu beachten. Außerdem ist sie ihm gegenüber zur Wahrung des Brief- bezw. Postgeheimnisses[8]) verpflichtet. Das

1) Tinsch, S. 30; Mittelstein, S. 61; Meili, S. 44.
2) Loewi, S. 26, ebenso Pfizer.
3) § 35, VII PO.
4) § 35, VIII PO.
5) Hier gilt für die „Rechte" dasselbe, wie für die „Pflichten" des Absenders. Siehe Anm. auf S. 28.
6) § 34 PO.
7) § 6, V PG.
8) § 5 PG.

Brief- bezw. Postgeheimnis bezieht sich nach richtiger Ansicht nicht nur auf den Inhalt des Abschnitts. Vielmehr hat die Post jede Miteilung an Dritte zu unterlassen, ob und in welchem Betrage eine Postanweisung aufgegeben worden ist.

Eine weitere und — neben der Uebermittlung — wohl die praktisch wichtigste Verpflichtung der Post ist in § 6, Abs. 4 PG. festgelegt. Nach dieser Vorschrift leistet die Post für die eingezahlten Beträge „Garantie". Damit übernimmt sie die Haftung für die Auszahlung des eingezahlten Betrages an den auf dem Formular bezeichneten Empfänger. Nur für die tatsächlich eingezahlten Beträge wird natürlich Garantie geleistet. Wird weniger eingezahlt, so haftet die Post nur für die wirklich eingezahlte Summe. Wird nichts oder z. B. nur gefälschtes Geld eingezahlt, so besteht keine Haftpflicht. Voraussetzung für die Auszahlung ist also stets die tatsächlich erfolgte Einzahlung.[1]) Stimmt die auf dem Formular und insbesondere auf dem Einlieferungsschein vermerkte Summe mit der wirklich eingezahlten nicht überein, so ist allerdings die Post für diese Tatsache beweispflichtig. Denn der Einlieferungsschein begründet gemäß § 415 ZPO. als öffentliche Urkunde[2]) vollen Beweis für die Einzahlung des auf ihr angegebenen Betrages.

Die in § 6, Abs. 4 PG. normierte Haftpflicht der Post bezieht sich, wie der Wortlaut sagt, nur auf die Auszahlung des Geldes, dagegen nicht auf die Beförderung des Formulars und des Abschnitts. Weshalb sollte die Post auch eine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung des Abschnitts übernehmen, während sie eine solche für gewöhnliche Briefe und andere Sendungen ausdrücklich ausgeschlossen hat?[3]) Ebensowenig haftet die Post für einen über den Verlust des Geldes hinausgehenden Schaden,[4]) wie z. B. für etwa entgangenen Gewinn, Verzugszinsen etc. Die Haftpflicht der Post entfällt, falls der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand durch eigenes Verschulden des Absenders verursacht worden ist,[5])

Wie oben schon erwähnt, bezieht sich der Doppelinhalt der Haftpflicht einmal auf die Auszahlung an sich, dann aber auch auf die Auszahlung grade an eine ganz bestimmte, nämlich auf dem Formular genannte Person bzw. an die sonstigen in der Postordnung aufgeführten Personen. Ist also die Postanweisung den Vorschriften der Postordnung entsprechend zugestellt worden (z. B. an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers), so ist die Post nicht schadensersatzpflichtig, wenn das Geld nicht in die Hände des Empfängers gelangt.[6]) Wird die Postanweisung in die Wohnung des

1) So Aschenborn-Schneider, Vorbem. 7 zu § 6 PG.
2) Siehe dazu die Ausf. auf Seite 49.
3) § 6 PG.
4) Vergl. auch Mittelstein, S. 87.
5) § 6, 2a—c PG.
6) Z. B. wenn der Angehörige das Geld unterschlägt, vergl. Aschenborn-Schneider, Vorbem. zu § 6 PG.

Empfängers bestellt, so ist die Post verpflichtet, von dem angeblichen Empfänger eine Legitimation zu fordern. Eine Verletzung dieser Pflicht macht sie dem Absender gegenüber schadensersatzpflichtig. Holt dagegen der Empfänger die für ihn einlaufenden Sendungen selbst ab, oder läßt er sie durch einen Dritten (Bevollmächtigten) abholen, so besteht für die Post keine Verpflichtung zur Prüfung der Legitimation des Abholers, sofern nicht auf den Antrag des Empfängers zwischen diesem und der Postanstalt eine besondere Vereinbarung hierüber getroffen worden ist.[1]) Demnach ist die Post nicht ersatzpflichtig, falls ein Unberechtigter sich eine eingegangene Postanweisung hat auszahlen lassen, sofern nur das Formular dem richtigen Empfänger zugestellt worden war. Denn die Post ist nach § 45 II PO. nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die auf der Rückseite des Formulars befindliche Unterschrift des Empfängers echt ist und ob die Person, die unter Vorlegung der Empfangsbestätigung und der Vollmachtsbescheinigung die Auszahlung verlangt, tatsächlich der in dieser Bescheinigung bezeichnete Berechtigte ist. Damit ist aber dem Postbeamten nicht etwa die Befugnis entzogen, von dem Abholer eine Legitimation zu fordern. Von dieser Befugnis hat die Post sogar Gebrauch zu machen, wenn die Umstände es gerechtfertigt erscheinen lassen. Jedenfalls darf der Beamte das Geld nicht einer Person aushändigen, von der nach Lage der Dinge angenommen werden muß, daß sie zur Abholung nicht berechtigt ist.

Zur Geltendmachung etwaiger Ersatzansprüche ist natürlich nur der Absender berechtigt, denn nur er steht zur Post in einem Vertragsverhältnis. Die Ansprüche sind in allen Fällen gegen die Oberpostdirektion bezw. gegen die mit deren Funktionen betraute Behörde zu richten, in deren Bezirk der Ort der Einlieferung liegt.[2]) Die Frage des Gerichtsstandes regelt die Zivilprozeßordnung. Der Entschädigungsanspruch erlischt mit Ablauf von 6 Monaten vom Tage der Einzahlung an.[3]) Die Verjährung wird unterbrochen durch die Erhebung der Klage und ferner durch Einreichung einer Beschwerde bei der zuständigen Postbehörde.

Das Vertragsverhältnis zwischen Absender und Post erlischt in der Regel durch Erfüllung, d. h. mit der Auszahlung des übermittelten Betrages und der Aushändigung des Abschnitts an den Empfänger. Als weitere Erlöschensgründe sind zu nennen der Rücktritt des Absenders vom Vertrage und der Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung. Unmöglichkeit der Erfüllung des Vertrages liegt nach § 47 PO. vor, wenn die Postanweisung unbestellbar ist. Als Fälle der Unbestellbarkeit sind anzusehen z. B. die Nichtermittlung des Empfängers und dessen Annahmeverweigerung. Dagegen hat der nach erfolgtem Vertragsschluß eingetretene Tod des Absenders nach

1) § 44 PO.
2) § 13 PG.
3) § 14 PG.

allgemeinen Grundsätzen keinen Einfluß auf das bestehende Rechtsverhältnis.

2. Dingliche Wirkungen

Als Folgeerscheinungen dieser schuldrechtlichen Beziehungen zwischen Post und Absender treten aber auch gewisse dingliche Wirkungen ein, die einer kurzen Erörterung bedürfen.

Mit der Uebergabe des Geldes und des Postanweisungsformulars an den Schalterbeamten erwirbt die Post das Eigentum daran.[1]) Zwar fehlt es an jeder wörtlichen Erklärung des Einzahlenden, er wolle das Eigentum übertragen. Gleichwohl ist ein solcher Uebertragungswille wohl stets vorhanden. Denn selbst der Geschäftsunkundige wird sich darüber klar sein, daß die Post das empfangene Formular und die empfangenen Geldstücke stets behält und dem Empfänger lediglich eine Summe gleicher Art auszahlt. Es muß deshalb in der Uebergabe des Geldes und des Formulars an den Schalterbeamten zugleich ein stillschweigender Einigungsantrag erblickt werden.

Mit der Entgegennahme des Geldes und des Formulars, d. h. durch konkludente Handlung, erklärt der Beamte für die Postverwaltung die Annahme dieses Antrags. Er erwirbt als Stellvertreter und Besitzdiener das Eigentum daran unmittelbar für die Post. Daran ändert auch nichts der etwa vorhandene Wille eines ungetreuen Beamten, das Geld für sich zu behalten. Er muß sich gefallen lassen so behandelt zu werden, als habe er statt des „malhonetten" den „honetten" Willen gehabt.[2]) Man hat es hier mit einem typischen Fall der sogenannten „Zwangsvertretung" zu tun, die selbst bei etwa vorhandenem gegenteiligem Willen des Vertreters eine bestimmt Wirkung erzeugt, lediglich, weil diese vom Vertretenen beabsichtigt ist.[3])

---

1) So auch Aschenborn-Schneider zu § 6 PG.; Pfizer, S. 333; Planck zu § 783 BGB.; Freund, S. 24.

2) Vergl. Beseler in DJZ. 1912, S. 896.

3) Vergl. Rümelin im Arch. f. zivil. Prax., Bd. 93, S. 131; Beseler in DJZ. 1912, S. 495; Lenel, S. 45.

II. Post und Empfänger

1. Obligatorische Beziehungen:

Steht dem Empfänger ein selbständiger Anspruch auf Aushändigung des Postanweisungsbetrages zu?

Schuldrechtliche Beziehungen stellt der Postanweisungsvertrag zunächst nur zwischen der Post und dem Absender her. Mit der ihr nach dem Vertrage obliegenden Verpflichtung zur Auszahlung des Geldes übernimmt es die Post jedoch auch, in Beziehungen zu dem Empfänger zu treten. Die Person des Empfängers wird bereits in den Vertrag aufgenommen und dadurch die Richtung gewiesen, in der die Post tätig werden soll. Welche Bedeutung hat nun diese Abrede für den Empfänger? Besitzt er einen selbständigen Anspruch gegen die Post auf Aushändigung des Geldes? Diese Frage ist — insbesondere im Hinblick auf das vielerörterte Problem der Pfändbarkeit von Postanweisungsbeträgen — von erheblicher Bedeutung. Eine gesetzliche Vorschrift, aus der das eine oder das andere unmittelbar hervorgeht, gibt es nicht. Jedoch hat sich die Wissenschaft eingehend mit dieser Frage beschäftigt, ohne allerdings zu einer einheitlichen Lösung zu gelangen. Zwar spricht die herrschende Lehre dem Empfänger jeden selbständigen Anspruch ab und die Frage sollte deshalb in gewissem Sinne eigentlich als entschieden anzusehen sein.[1]) Gleichwohl haben sich eine Reihe namhafter Schriftsteller[2]) gegen diese Auffassung gewandt und mit den verschiedensten Begründungen dem Empfänger einen selbständigen Anspruch zuerkannt.

Sell[3]) z. B. leitet diesen Anspruch aus einer angeblich im Interesse des Empfängers unternommenen Geschäftsführung ohne Auftrag her. Dagegen hat man u. a. eingewandt, die Geschäftsführung ohne Auftrag bestehe lediglich in der Führung von Geschäften, die einem anderen obliegen. Es könne jedoch keine Rede davon sein, daß die Post durch die Uebermittlung von Geld ein Geschäft des Empfängers besorge. Vielmehr sei sie hierzu schon vertraglich dem Absender gegenüber verpflichtet. Dieser Einwand ist indessen nicht stichhaltig. Denn die einem Dritten gegenüber bestehende Verpflichtung zur Geschäftsbesorgung schließt das Vorliegen einer auftraglosen Geschäftsführung nicht aus. Als Geschäftsbesorgung für einen anderen im Sinne des § 677 BGB. erscheint eine Geschäftsbesorgung stets, wenn der Geschäftsführer nur den Willen hat, nicht

1) Cosack HR. S. 514; RGRKom. zu § 328 BGB.; Warneyer zu § 328; Jung, S 209;. Pfizer, S. 346; Aschenborn-Schneider, Vorbem. zu § 6 PG.; Wuthenau, S. 70 u. a. m., ebenso RG. 43, 99, 60, 24.

2) Hellwig, S. 534; v. Mayr, S. 262; Mittelstein in Zeitschr. f. HR. Bd. 59, S. 190 ff; Oertmann, Bem. 3 b zu § 328 BGB.; v. Linde, S. 112 ff; Höpfner im Arch. f. zivil. Prax. Bd. 36, S. 123; Sell im Arch. f. zivil. Prax., Bd. 21, S. 143 u. a. m.

3) S. 143

für sich, sondern für einen anderen zu handeln. An diesem Willen aber, für den Empfänger tätig zu sein, fehlt es hier gerade. Vielmehr betreibt die Post, wie oben festgestellt wurde, nur eigene Geschäfte und handelt im eigenen Interesse. Den selbständigen Anspruch aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag herleiten zu wollen, kann deshalb nicht richtig sein.

Mittelstein[1]) stützt seine Ansicht auf historische Gesichtspunkte. Er geht davon aus, daß die Bestimmungen des alten Handelsgesetzbuches über die Frachtgeschäfte für die selbständige Berechtigung des Empfängers gesprochen hätten. In dieser Frage — so führt er weiter aus — habe aber der Gesetzgeber durch die Fassung des § 452 HGB. keine Aenderung herbeiführen wollen, auch wenn das HGB. jetzt nicht mehr direkt herangezogen werden könne. Diese Beweisführung erscheint jedoch nicht einwandfrei. Mittelstein arbeitet hier mit dem Willen des Gesetzgebers, statt mit dessen Willenserklärung.[2])

Höpfner[3]) sieht in der Adressierung der Postanweisung eine Zessionserklärung des Absenders und will mit Rücksicht hierauf dem Empfänger ein selbständiges Recht gewähren. Es genügt jedoch schon der Hinweis darauf, daß der Absender sein Rückforderungsrecht bis zur Auszahlung behält, also nicht abgetreten haben kann, um die Unhaltbarkeit dieser Theorie darzutun.

Leutke[4]) führt den selbständigen Anspruch des Empfängers auf die Bestimmungen des Postgesetzes und der Postordnung zurück. Den Beweis für die Richtigkeit seiner Ansicht versucht er durch entsprechende Auslegung der §§ 24 Abs. 9, 44, 46, 51 II PO. zu erbringen.[5]) Sieht man sich jedoch den Wortlaut dieser Gesetzesbestimmungen einmal näher an, so ist festzustellen, daß die Argumente Leutkes nicht derart überzeugend sind, als daß man seine Auffassung teilen könnte.

§ 24 Abs. 9 bestimmt, daß den Anträgen der Empfänger auf Eilbestellungen entsprochen werden kann, falls dies ohne Beeinträchtigung des inneren Dienstes der Post möglich ist. Leutke glaubt nun, daß der Wunsch des Empfängers nach einer beschleunigten Bestellung zu den Absichten des Absenders häufig in Widerspruch stehe und folgert daraus, daß die in § 24 enthaltene Vorschrift unverständlich sei, wenn das Postsonderrecht dem Empfänger das Recht auf Aushändigung versage. Ist dieser Schluß schon sehr gewagt, so spricht aber auch folgende Erwägung gegen die Richtigkeit der Leutkeschen Beweisführung. Der Wille des Absenders geht doch normalerweise auf eine möglichst schnelle Uebermittlung. Lediglich mit diesem in der Regel vorhandenen Willen des Absenders hat deshalb die Post

1) In Zeitschr. für HR. Bd. 59, S. 190 ff.
2) Vergl. dazu Danz § 6.
3) Im Arch. f. zivil. Prax. Bd. 36, S. 123; so auch Kompe Zeitschr. f. DR. Bd. 18, S. 339.
4) S. 239.
5) §§ 22, 24, 47, 50 der alten Postordnung.

zu rechnen und will ihm durch diese Vorschrift entsprechen. Solche im allgemeinen fernliegende Möglichkeiten, wie sie Leutke in Betracht zieht, zu berücksichtigen, erscheint im Hinblick auf den Massenbetrieb bei der Post doch sehr bedenklich.[1])

Auch aus dem Wortlaut des § 44 Abs. 1 kann ein selbständiges Recht nicht gefolgert werden. Wenn Leutke die in dieser Vorschrift dem Empfänger zuerkannte Befugnis, „seine Postsendungen" abzuholen, dahin auslegt, daß dem Empfänger hierdurch die Möglichkeit eines Eingriffs in das Verfügungsrecht des Absenders und damit ein selbständiges Recht gegeben sei, so sind ihm — Leutke — die gegen § 24 angeführten Gründe auch hier entgegenzuhalten. Die Befugnis — nicht das „Recht" — zur Abholung der Sendungen wird dem Empfänger vor allem wieder im Interesse des Absenders gegeben. Niemals aber wird die Sendung, wie Leutke fälschlich annimmt, dem Absender gegen seinen Willen vorzeitig seiner Verfügungsgewalt entzogen. Denn dieser macht ja trotz Kenntnis von der Befugnis des Empfängers von der Zahlung durch Postanweisung Gebrauch. Daß das Wort „seine" (Postsendungen) lediglich die Bedeutung von „für ihn eingehende" (Postsendungen) hat, und daß deshalb hieraus ein solches Recht nicht gefolgert werden kann, bedarf keiner eingehenden Erörterung.[2])

Ebensowenig kann in den Vorschriften der §§ 46, 51 PO. der Nachweis eines selbständigen Anspruchs gefunden werden. Auf Grund dieser Vorschriften kann zwar der Empfänger einmal die Nachsendung, das andere Mal in gewissen Fällen die Auslieferung ohne Portozahlung „verlangen". Aus dieser Tatsache, insbesondere aus dem Wort „verlangen", allein ein Recht des Empfängers konstruieren zu wollen, würde aber eine allzu enge Wortinterpretation bedeuten. Aus dem Inhalt des § 51 II beispielsweise geht doch eindeutig hervor, daß er lediglich Fragen gebührentechnischer Natur, nicht dagegen eine so bedeutsame Frage, wie die der selbständigen Berechtigung des Empfängers, regeln will.[3]) DieEntscheidung hierüber kann deshalb nicht auf das Wort „verlangen" gestützt werden.

Hellwig[4]) endlich führt das selbständige Recht des Empfängers auf den Postanweisungsvertrag selbst als einen berechtigenden Vertrag zu Gunsten Dritter zurück.

Daß die Postanweisung ein Vertrag zu Gunsten Dritter ist, ist oben eingehend dargelegt worden. Damit ist allerdings nicht gesagt, daß dem Empfänger ein selbständiges Recht zusteht. Man unterscheidet nämlich bei dem ebengenannten Vertragstypus zwischen einem „berechtigenden" und einem lediglich „ermächtigenden" Vertrag zu Gunsten Dritter. Nur aus einem berechtigenden

1) Vergl. hierzu Wuthenau, S. 61.
2) Vergl. hierzu Bourgon, S. 57.
3) Vergl. Wuthenau, S. 57.
4) S. 531 ff; ebenso Oertmann zu § 328 BGB.; v. Staudinger zu § 328 BGB.; v. Mayr, S. 263.

Vertrag kann der Dritte einen selbständigen Anspruch herleiten. Ob er berechtigt, oder nur ermächtigt sein soll, die Leistung zu fordern kann sich gemäß § 328 BGB. einmal aus den gesetzlichen Bestimmungen, zum anderen aber auch aus allgemeinen Erwägungen ergeben. In den Bestimmungen des Postrechts finden sich, wie ich bei der Stellungnahme zur Ansicht Leutkes ausgeführt habe, keinerlei Anhaltspunkte, die für die Annahme eines berechtigenden Vertrages sprechen. Die Gegner der Hellwigschen Lehre haben sogar aus den Vorschriften des Postgesetzes und der Postordnung das Gegenteil herauslesen wollen. Sie wenden sich damit, wenn nicht schon gegen seine Auffassung von der Postanweisung als einem Vertrag zu Gunsten Dritter überhaupt, jedenfalls doch gegen seine Auffassung von der Postanweisung als einem „berechtigenden" Vertrag dieser Art.

Ihre Ansicht stützen sie in erster Linie auf das in § 35 PO.[1]) dem Absender bis zur Auszahlung zustehende Rückforderungsrecht. Zu Unrecht. Darin, daß auf der einen Seite der Absender bis zur Aushändigung über die Sendung verfügen kann, während auf der anderen Seite der Empfänger die Aushändigung angeblich zu verlangen berechtigt sein soll. liegt kein Widerspruch. Die von den Gegnern der Auffassung Hellwigs angezogene Bestimmung gibt dem Absender lediglich die Befugnis, das „Recht" des Empfängers ohne dessen Zustimmung aufzuheben. Das besagt jedoch nicht, daß hierdurch der „Aushändigungsanspruch" schon verneint wird. Die Befugnis, das Recht des Dritten, hier des Empfängers ohne dessen Zustimmung aufzuheben, wird zudem beim Vertrag zu Gunsten Dritter den Parteien gemäß §§ 328, 332 BGB. ausdrücklich zugestanden. In diesen Vorschriften ist aber keine Rede davon, daß hierdurch der Anspruch grundsätzlich aufgehoben würde. Es wäre bei der Postanweisung höchstens die eine Besonderheit festzustellen, daß sich der Absender im Gegensatz zu der allgemeinen Regelung diese Befugnis nicht für jeden einzelnen Fall vorzubehalten brauchte, sondern daß die Postordnung ihm dieses „Recht" stets gibt. Der durch die allgemeinen Bestimmungen vorgesehene Einzelfall wäre also lediglich zur Regel geworden. § 35 der Postordnung kann somit keineswegs als ein Beweis für die Unrichtigkeit der Hellwigschen Ansicht angesehen werden. Diese Gesetzesbestimmung paßt sich, wie die allgemeinen Vorschriften des BGB. zeigen, bis zu einem gewissen Grade sogar dem Wesen des Vertrages zu Gunsten Dritter an, zumindest widerspricht sie ihm nicht.[2])

Als ein weiteres Argument gegen die Richtigkeit der Ansicht Hellwigs wird die in § 6 PG. ausgesprochene Haftpflicht der Post angeführt. Man beruft sich dabei auf den Satz: für die auf Postanweisung eingezahlten Beträge leistet die Post Garantie. Aus dem

1) § 33 der alten Postordnung.
2) Vergl. Deppe, S. 55.

Wortlaut und der Fassung dieser Vorschrift geht allerdings ganz eindeutig hervor, daß nur dem Absender, nicht dagegen dem Empfänger, ein Schadensersatzanspruch zugebilligt wird. Hieraus aber den Schluß zu ziehen, daß dem Letzteren dann auch kein Erfüllungsanspruch zugestanden werden dürfe, erscheint nicht gerechtfertigt. Es ist durchaus nicht immer gesagt, daß derjenige, dem ein Erfüllungsanspruch zusteht, auch einen Anspruch auf Schadensersatz hat. Läßt jemand z. B. einen gewöhnlichen Brief durch die Post zur Versendung gelangen, so schließt er zweifellos mit der Post einen Vertrag und hat naturgemäß einen Anspruch gegen sie auf Erfüllung dieses Vertrages. Dagegen bleibt ihm aber gemäß § 6 PG. jeder Anspruch auf Schadensersatz versagt. Es ist ihm also lediglich ein Erfüllungs- nicht aber ein Schadensersatzanspruch gegeben. Dagegen ist eingewandt worden,[1]) eine grundsätzliche Befreiung der Post von der Haftpflicht bei Postsendungen liege gar nicht vor, denn man könne ja ihre Haftpflicht begründen, indem man die Briefe „eingeschrieben" aufgebe. Wähle man aber die einfache Form der Versendung, so enthalte dies eben einen Verzicht auf jeden Entschädigungsanspruch gegen die Post. Dieser Ansicht kann ich mich jedoch nicht anschließen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß die Post bei gewöhnlichen Sendungen grundsätzlich von jeder Haftpflicht befreit ist. Lediglich auf Verlangen des Absenders erklärt sie sich bereit gegen eine entsprechend höhere Gebühr den Brief „eingeschrieben" zu befördern und für dessen ordnungsmäßige Aushändigung an den Empfänger eine Haftung zu übernehmen. „Identität und Einheit" des Erfüllungs- und des Schadensersatzanspruchs in der Person des Berechtigten, wie Tinsch annimmt, gibt es somit nicht.[2]) § 6 PG. spricht deshalb keineswegs gegen die Annahme eines selbständigen Rechts des Empfängers.

Ebensowenig läßt sich aus § 45 PO.[3]) das Nichtvorhandensein eines solchen Rechtes herauslesen. § 45 III bestimmt, daß Postanweisungsbeträge als unbestellbar behandelt, also an den Absender zurückgesandt werden, falls sie nicht spätestens am 8. Tage nach Eingang am Bestimmungsort abgeholt sind. Warum diese Vorschrift mit einem etwa vorhandenen Aushändigungsanspruch des Empfängers unvereinbar sein soll, ist nicht recht einzusehen. Es handelt sich hier doch lediglich um die Festsetzung einer Frist, innerhalb der das „Recht" des Empfängers geltend gemacht werden muß.

Wir ersehen daraus, daß das Postsonderrecht uns keinen genügenden Aufschluß über die Frage der selbständigen Berechtigung des Empfängers gibt. Aus seinen Vorschriften kann weder das Vorliegen eines selbständigen Rechtes, noch das Gegenteil herausgelesen werden. Jede Beweisführung in der einen oder anderen Richtung,

1) Laband III, S. 84/85.
2) Vergl. hierzu Deppe, S. 57.
3) § 43 der alten Postordnung.

die sich lediglich auf die Vorschriften des Postsonderrechts stützt, muß deshalb als unbefriedigend angesehen werden. Das liegt bis zu einem gewissen Grade daran, daß die Postgesetze kaum mit juristischen Begriffen arbeiten. Die in ihnen verwendeten Ausdrücke entsprechen weit eher dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens und können deshalb mit den gleichen Formulierungen beispielsweise des bürgerlichen Gesetzbuches nicht immer identifiziert werden.[1])

Jedenfalls ist Hellwig[2]) darin Recht zu geben, daß es keine Bestimmung des Postgesetzes oder der Postordnung gibt, die „irgendein Argument gegen die Empfangsberechtigung abgeben könnte", und daß deshalb mit Rücksicht auf § 328 BGB. nur aus den Umständen und insbesondere aus dem Zweck des Geschäftes ein dahingehender Parteiwille entnommen werden könne.[3]) Nun kann der mit dem Postanweisungsvertrage verbundene Zweck im Einzelfall ein sehr verschiedener sein. Diese Verschiedenheit beschränkt sich jedoch auf die zwischen Absender und Empfänger bestehenden bezw. noch herzustellenden Beziehungen. Daß der Absender schenken oder ein Darlehen geben, daß er eine Verpflichtung aus einem bestehenden Schuldverhältnis erfüllen will etc. ist weder ein allgemein vorauszusetzender noch ein besonderer Zweck des zwischen Absender und Post geschlossenen Vertrages. Der von den Vertragsparteien erstrebte Zweck des Geschäftes geht, wie bei allen Postgeschäften, lediglich auf die möglichst schnelle und sichere Bewirkung einer Leistung an einen räumlich getrennten Empfänger. Hellwig[4]) glaubt nun, zur Erreichung dieses Zwecks sei bei den Postgeschäften, insbesondere bei der Postanweisung, eine Eigenberechtigung des Empfängers in noch weit höherem Maße erforderlich, als bei den Frachtgeschäften des HGB., wo dem Empfänger eine solche zugestanden sei. Er begründet seine Ansicht damit, daß die Post in der Regel nicht wisse, mit wem sie kontrahiere. Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten für den Absender, sich der Post gegenüber als solcher zu legitimieren, sei sein Recht auf Auslieferung fast illusorisch. Hinzu komme, daß der Absender, sofern er überhaupt bekannt bezw. zu ermitteln sei, erst benachrichtigt werden müsse, falls die Auslieferung nicht erfolge; daß deshalb wegen der Entfernung die Geltendmachung seines Rechtes ungleich schwieriger für ihn sei, als für den Empfänger, der schneller handeln und damit auch die Interessen des Absenders am besten wahrnehmen könne. Aus diesen Erwägungen heraus sei anzunehmen, daß der Empfänger berechtigt sein solle, die Auslieferung zu verlangen.

---

1) Vergl. Freund, S. 39.
2) S. 521.
3) So auch Aschenborn-Schneider, Vorbem. zu § 6 PG.
4) S. 525. Nach Hellwig sind sogar Absender und Empfänger als Gesamtgläubiger berechtigt. Das ist mit Rücksicht auf den Zweck des Vertrages auf jeden Fall als verfehlt anzusehen. Läge Gesamtgläubigerschaft vor, so könnte die Post nach Belieben mit befreiender Wirkung an jeden der beiden zahlen. Die Zahlung an den Absender ist aber nur dann zulässig, falls dieser sein Rückforderungsrecht geltend macht oder die Sendung unbestellbar ist.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, daß der Absender durch Vorzeigung des Einlieferungsscheines sehr wohl die Möglichkeit hat, sich auszuweisen. Mit einer unbegründeten Verweigerung der Post, den übermittelten Betrag auszuzahlen, ist zudem in Anbetracht der Mustergültigkeit des Postbetriebes kaum zu rechnen. Jedenfalls ist eine so fernliegende Möglichkeit nicht geeignet, die Eigenberechtigung des Empfängers zu einer Bedürfnisfrage zu machen und damit auch einen daraufhin zielenden Willen der Vertragsparteien anzunehmen. Es ist nicht einzusehen, inwiefern dem Empfänger ein solches Recht zu gewähren zweckmäßig bezw. der Erleichterung der Durchführung des Vertrages dienlich sein sollte. Die Post ist dem Absender gegenüber vertraglich zur schnellsten Uebermittlung verpflichtet. In der Regel würde der Empfänger erst durch die Auszahlung von seinem „Erfüllungsanspruch" Kenntnis erlangen. Er hat aber auch ohne diese Kenntnis, sogar schon vor der etwaigen Entstehung eines Erfüllungsanspruchs die Möglichkeit einer Einwirkung auf die Erfüllungshandlung der Post, soweit sie eben im Interesse der einer schnellen und ordnungsmäßigen Uebermittlung notwendig sind, sei es die Vereinbarung mit der Post über eine beschleunigte Zustellung oder über die Nachsendung an seinen jeweiligen Aufenthaltsort. Hinzu kommt noch, daß die Post sicherlich nicht den Willen hat, sich dem Empfänger gegenüber in irgend einer Form zu verpflichten. Sie will lediglich ihren dem Absender gegenüber eingegangenen Vertragspflichten genügen. Dem Empfänger einen selbständigen Anspruch zu gewähren, liegt dagegen keineswegs in ihrem Interesse.[1]) An diesem Standpunkt hat die Postverwaltung stets festgehalten.

Aus all diesen Gründen ergibt sich zur Genüge, daß dem Empfänger ein Recht auf Auslieferung nicht zusteht. Es entstehen somit durch den Abschluß des Vertrages keinerlei schuldrechtliche Beziehungen zwischen der Post und dem Empfänger.[2])

2. Die dinglichen Wirkungen bei der Erfüllung des Postanweisungsvertrages

In der Aushändigung des Geldes an den Empfänger ist — ebenso wie bei der Einzahlung — eine Eigentumsübertragung zu erblicken. Es werden zwar auch hier wieder keinerlei wörtliche Erklärungen über die gemäß § 929 BGB. neben der Besitzverschaffung erforderliche Einigung abgegeben. Doch läßt der Zweck des Geschäftes keinen Zweifel darüber, daß eine Eigentumsübertragung erfolgen soll. Die Post stellt demgemäß stets durch Vorlegung des Formulars und Anbieten des Geldes, d. h. durch konkludente Handlung, den Antrag auf Abschluß eines dinglichen Vertrages, der Einigung. Mit

1) So auch Aschenborn-Schneider, Vorbem. zu § 6 PG.
2) So Aschenborn-Schneider, Vorbm. z. § 6 PG. RGR Kom. zu § 783 BGB.; Planck zu § 783 BGB. Jung, S. 209; Warneyer zu § 328 BGB. S. bes. auch Pfizer, S. 347.

der Entgegennahme der Zahlung ergreift der Empfänger Besitz an dem Geld und nimmt damit zugleich den Vertragsantrag der Post stillschweigend an.

Dabei fragt es sich nun, ob der Empfänger das Eigentum an dem von ihm in Besitz genommenen Geld stets für sich erwirbt oder ob er auch unter Umständen unmittelbar für den Absender oder einen Dritten das Eigentum daran erwerben kann. Die Möglichkeit einer Stellvertretung auf der Erwerberseite wird u. a. von Schmidt[1]) grundsätzlich verneint. Er geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Post nur die Absicht habe, sich ihres Eigentums zugunsten des Adressaten zu entäußern. „Es muß daher, da die Post an den Adressaten für seine Person zahlt, der Adressat notwendig mit dem Empfang des Geldes von Seiten der Post Eigentümer desselben werden".[2]) Dieser Ansicht vermag ich mich jedoch nicht anzuschließen. M. E. kann der Empfänger sehr wohl als Vertreter irgend einer anderen Person im Eigentumserwerb antreten. Diese Auffassung bedingt natürlich zunächst eine entsprechende Auslegung des Einigungsantrags.

Man wird überhaupt ganz allgemein annehmen müssen, daß bei der Eigentumsübertragung der Veräußerer regelmäßig nicht einer bestimmten Person Eigentum übertragen will, sondern daß ihm der „animus ad incertam personam tradendi" innewohnt. Es ist deshalb in der Regel, d. h. falls nicht ganz besondere Umstände auf den gegenteiligen Willen des Veräußerers schließen lassen, die Traditionsofferte so auszulegen, als laute sie: Ich übertrage das Eigentum demjenigen, den es angeht. Ein besonderes Interesse daran, gerade den Empfänger zum Eigentümer zn machen, hat aber die Post zweifellos nicht.[3]) Sie will lediglich ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Auszahlung nachkommen, d. h. sie will zwar Eigentum übertragen, aber es ist ihr gleichgültig, an wen sie überträgt. Demgemäß ist auch ihr Einigungsantrag in dem oben angeführten Sinne auszulegen.[4])

Es unterliegt ferner keinen Bedenken, daß dieser Antrag als Willenserklärung nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 164 ff BGB. vom Empfänger unmittelbar mit Wirkung für einen Dritten angenommen werden kann. Dem Erfordernis der Uebergabe an den Vertretenen — Absender oder Dritten — wird dabei unbestrittenermaßen stets dann genügt, wenn dieser durch die Uebergabe an eine Mittelsperson — Empfänger als Besitzdiener — gemäß § 855 BGB. den unmittelbaren Besitz erlangt. Es kann aber auch nicht zweifelhaft sein, daß für den Eigentumserwerb selbst die Erlangung nur mittelbaren Besitzes genügt.[5]) Ein solches Besitzmittlungsverhält-

[1]) S. 210.
[2]) Schmidt, S. 210.
[3]) Siehe hierzu Rümelin, S. 231; Langen, S. 98; Planck, Bem. 6 zu § 929 BGB.
[4]) So auch Aschenborn-Schneider zu § 6 PG.; Freund, S. 53.
[5]) So die allgemeine Ansicht: Staudinger zu § 929 BGB.; Planck zu § 929 BGB.; Soergel zu § 929; RGR. Kom. zu § 929 BGB. u. a. m.

nis nach § 868 BGB. wird stets dadurch geschaffen, daß der Empfänger als Beauftragter für den Absender oder einen Dritten bei Erlangung des Besitzes an dem Geld zugleich durch Selbstkontrahieren zugunsten des Vertretenen ein Besitzkonstitut vornimmt (§§ 868, 181 BGB.). Man darf allerdings nicht verlangen wollen, daß der Empfänger seine etwa vorhandene Absicht, für einen anderen zu erwerben, jedesmal offenbaren muß, oder daß sich seine Absicht zumindest aus den Umständen ergibt. Vielmehr ist mit Rümelin[1]) anzunehmen, daß in den Fällen, in denen der Einigungsantrag bezüglich der Person des Erwerbers derart unbestimmt gehalten ist, auch der Inhalt der Annahmeerklärung eine dementsprechende Auslegung erfahren muß und daß dieser unbestimmte Hinweis auf ein etwaiges „alieno nomine agere" dem Erfordernis des § 164 BGB. genügt.

Ist also das Geld nicht für den Empfänger bestimmt, so ist entscheidend für die Frage des Eigentumserwerbs das Innenverhältnis zwischen dem Empfänger und dem Dritten und deren Wille.[2])

1) S. 231.
2) Vergl. Soergel zu § 929; RGR. Kom. zu § 164; RG. 109, 168.

III. Absender und Empfänger

Die zwischen dem Absender und dem Empfänger bestehenden Beziehungen haben zwar mit dem eigentlichen Postanweisungsvertrag nichts zu tun. Immerhin beeinflussen sie — wie wir gesehen haben — die dinglichen Wirkungen bei der Auszahlung des Geldes. Umgekehrt ist aber die Erfüllung des Vertrages auch für die zwischen ihnen herrschenden Beziehungen nicht ohne Einfluß. Es erscheint deshalb angebracht, zur Vervollständigung des Gesamtbildes auch auf das zwischen dem Absender und dem Empfänger bestehende Verhältnis kurz einzugehen.

Der mit der Geldübermittlung durch Postanweisung verfolgte Zweck umfaßt verschiedene Möglichkeiten. Der am häufigsten vorkommende Fall wird wohl der sein, das zwischen Absender und Empfänger bestehende Rechtsverhältnis (Schuldverhältnis) durch die vermittelnde Tätigkeit der Post als Ersatz für das persönliche Handeln des Ersteren zum Erlöschen zu bringen. Der Absender schuldet dem Empfänger eine bestimmte Summe und will diese Schuld durch die Uebermittlung des Geldes tilgen. Dabei fragt es sich zunächst, ob der Gläubiger (Empfänger) verpflichtet ist, eine auf diesem Wege geleistete Zahlung anzunehmen oder ob er in Verzug gerät, falls er sie ablehnt. Nach § 270 BGB. hat der Schuldner Geld im Zweifel auf seine Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Die Geldschuld ist demnach regelmäßig eine Bringschuld. Damit ist schon gesagt, daß die Zahlung durch Postanweisung einer Barzahlung gleichzuachten ist.[1]) Denn das Geld wird ja dem Gläubiger (Empfänger), wenn auch durch eine dritte Person (Geldbriefträger), ins Haus gebracht. Der Gläubiger (Empfänger) ist somit verpflichtet, die in Erfüllung einer Verbindlichkeit durch Postanweisung geleistete Zahlung entgegenzunehmen. Das wird in den meisten Fällen auch seinen Interessen entsprechen. Aber selbst, wenn er ausnahmsweise eine Zahlung durch Postanweisung nicht wünschen sollte, so wird er sich doch nicht dagegen wehren können, und gerät bei Annahmeverweigerung in Verzug. Denn es entspricht durchaus der heutigen Verkehrsauffassung sowie dem mit der Einführung des Postanweisungsverfahrens verfolgten Zweck, daß es dem Schuldner überlassen bleiben muß, sich einer solchen Zahlungsweise zu bedienen, die für ihn die bequemste und damit zweckmäßigste ist, zumal sie ja keineswegs aus dem Rahmen seiner in § 270 BGB. festgelegten Verpflichtung fällt. Jede hiervon abweichende Ansicht würde der heute herrschenden Verkehrsanschauung nicht gerecht werden.

Eine andere Frage ist die, ob der Empfänger die Annahme der Zahlung verweigern darf, falls z. B. der Absender die für die Eilbe-

1) Vergl. Mittelstein, S. 103; ebenso Deppe, S. 75; a. A. Tinsch, S. 46.

stellung zu entrichtende Gebühr nicht im Voraus gezahlt hat, sondern deren Zahlung dem Empfänger überlassen hat (§ 24 III PG.). Allerdings ist der Schuldner gemäß § 266 BGB. zu Teilleistungen nicht berechtigt. Wollte man hier aber von einer Teilleistung sprechen und damit dem Gläubiger (Empfänger) ein Annahmeverweigerungsrecht zubilligen, so würde dies für den Schuldner (Absender) eine unbillige Härte bedeuten. Man denke nur daran, daß z. B. der Absender einen Betrag von 1000 Reichsmark überwiesen und dabei die Zahlung des im Vergleich zu dieser Summe verhältnismäßig geringen Bestellgeldes vergessen hat. Es kann deshalb in diesen Fällen nach allgemeiner Auffassung von einer Teilleistung keine Rede sein.[1]) Der Empfänger ist demnach auch zur Annahme gegen vorläufige Zahlung des Bestellgeldes verpflichtet. Er kann natürlich vom Absender Ersatz seiner Auslagen verlangen.

Sollen jedoch durch die Uebermittlung des Geldes Rechtsbeziehungen zwischen dem Absender und dem Empfänger erst angeknüpft bezw. ein bestimmtes Rechtsverhältnis begründet werden, so besteht eine Verpflichtung zur Annahme des Geldes natürlich nur dann, falls für den Empfänger ein Kontrahierungszwang besteht.

Liegt zwischen dem Absender und dem Empfänger ein Schuldverhältnis vor, so erlischt dies nicht etwa schon mit der Einzahlung des Geldes bei der Post, sondern erst mit der Erfüllung des Vertrages seitens der Post, d. h. mit der Auszahlung an den Empfänger. Das Schuldverhältnis zwischen dem Absender und dem Empfänger erlischt ferner durch die Auszahlung des Geldes selbst dann, wenn ein gültiger Postanweisungsvertrag nicht zustande gekommen war, die Post vielmehr irrtümlich annahm, es bestehe eine Verpflichtung zur Auszahlung.[2]) Gewiß war die Post zur Auszahlung nicht verpflichtet. Durch die Bewirkung der — nicht geschuldeten — Leistung zahlt sie jedoch für Rechnung des Absenders. Die Geldübermittlung hatte eben — wie Aschenborn[3]) zutreffend ausführt — „Zahlungsfunktion". Der Gläubiger (Empfänger) hat lediglich dasjenige erhalten, was ihm auf Grund des zwischen ihm und dem Absender bestehenden Schuldverhältnisses zukam. Damit hat das Schuldverhältnis notwendig sein Ende gefunden.[4])

C. Einzelfragen

Als Abschluß der vorliegenden Arbeit sollen noch einige Einzelfragen behandelt werden, die für den Postanweisungsverkehr von erheblicher Bedeutung sind, und deren Erörterung aus Zweckmäßigkeitsgründen erst nach Klärung aller übrigen Fragen erfolgen kann.

1) Vergl. Freund, S. 76.
2) A. A. Aschenborn in der früheren Auflage von 1908.
3) So Aschenborn-Schneider, Vorbem. zu § 6 PG.
4) So auch Krückmann in Iherings Jahrb. Bd. 57, S. 81.

1. Die Pfändbarkeit von „Postanweisungen“

Die Stellungnahme zu dem viel erörterten Problem der Pfändbarkeit von Postanweisungen — richtiger: der Rechte auf die Postanweisungsbeträge — hängt bis zu einem gewissen Grade von der Auffassung ab, zu der man sich hinsichtlich des „selbständigen Anspruchs“ des Empfängers bekennt. Denn in Betracht kommen nicht nur die Rechte des Absenders, sondern auch etwaige Rechte des Empfängers. Diejenigen, die wie wir, einen Aushändigungsanspruch des Empfängers ablehnen, müssen folgerichtig die Möglichkeit einer Pfändung der Rechte auf die Postanweisungsbeträge zu Gunsten der Gläubiger des Empfängers ebenfalls verneinen.[1])

Dagegen ist die Pfändung der Rechte auf die Postanweisungsbeträge durch Gläubiger des Absenders möglich. Eine Pfändung ist allerdings nicht schlechthin zulässig, sondern nur soweit sie sich ohne Verletzung des Brief- bezw. Postgeheimnisses durchführen läßt (§ 5 PG.).[2]) Der Gläubiger des Absenders darf nicht in die Lage versetzt werden, von Handlungen oder Mitteilungen etc. des Absenders Kenntnis zu erlangen, die er andernfalls nicht besitzen würde. Der Ansicht des Reichsgerichts,[3]) es liege in jedem Falle eine Verletzung des Postgeheimnisses vor, falls die Post lediglich das Vorhandensein einer Postanweisung bestätige, vermag ich mich nicht anzuschließen. Eine Verletzung des Postgeheimnisses kann niemals vorliegen, sofern nur der Gläubiger in der Lage ist, die Postanweisung genau zu individualisieren. Es genügt natürlich nicht, wenn er ihr Vorhandensein lediglich vermutet. Wäre nur letzteres der Fall, dann würde sich allerdings die Post durch deren Bestätigung dem Vollstreckungsbeamten gegenüber einer Verletzung des Postgeheimnisses schuldig machen. So würde es z. B. unzulässig sein, die Pfändung eines Betrages vorzunehmen, von der der Gläubiger weiß, daß dieser vom Schuldner (Absender) zu bestimmten Zeiten regelmäßig der Post zur Uebermittlung übergeben wird. Ist jedoch in dem Pfändungsbeschluß die zu pfändende Summe nach ihrer Höhe, dem Absender und dem Empfänger genau bezeichnet, so ergibt sich schon aus dem Inhalt dieses Beschlusses, daß der Gläubiger von der Postanweisung bezw. von der Einlieferung des Betrages hinreichende Kenntnis besitzt. In einem solchen Falle kann von einer Verletzung des Postgeheimnisses nicht gesprochen werden. Denn durch die Pfändung wird ja lediglich die bisherige Kenntnis des Gläubigers bestätigt, nicht dagegen eine weitere Kenntnis vermittelt.[4]) Natürlich darf dem Gläubiger der Abschnitt nicht ausgehändigt werden; denn dessen

1) So auch Aschenborn-Schneider, Bem. 16 zu § 5 PG.; aber selbst, wenn man dem Empfänger ein solches Recht zugesteht, so stehen der Pfändbarkeit durch dessen Gläubiger Bedenken entgegen. Siehe dazu Scheda in Gruch. Beitr. Bd. 47, S. 98 ff.

2) So auch Aschenborn-Schneider, Bem. 17 zu § 5 PG.

3) Bd. 43, 98.

4) Vergl. hierzu Wuthenau, S. 16; so auch Leutke, S. 260; Tachau in DJZ., S. 496; a. A. Scheda, S. 100.

Aushändigung würde stets eine Verletzung des Postgeheimnisses bedeuten. falls der Absender darauf irgendwelche nur für den Empfänger bestimmte Mitteilungen gemacht hat.

Die der Pfändung unterliegenden Rechte des Absenders sind in den §§ 22, 35 PO. aufgeführt. Es ist einmal der Anspruch auf Zahlung an den Empfänger, sodann der Anspruch auf Rückgabe der „Sendung". In der Regel wird der Gläubiger des Absenders in den Besitz des Geldes gelangen wollen und infolgedessen den Rückgabeanspruch pfänden lassen. Allerdings kann er unter Umständen auch ein Interesse an der Pfändung des Anspruchs auf Zahlung haben. Pfändet er den letzteren, so wird nicht ihm, sondern dem Empfänger der Betrag ausgezahlt, allerdings nun nicht mehr als Leistung des Absenders, sondern als eine solche des Pfandgläubigers. Ist also der Pfandgläubiger zugleich Schuldner des Empfängers, so befreit er sich durch die Pfändung des Zahlungsanspruchs und die nunmehr erfolgte Uebermittlung an den Empfänger von seiner Schuld. Die Schuld des Absenders dagegen bleibt bestehen.

Der Pfändungsbeschluß ist entweder der Aufgabepostanstalt oder der für diese zuständigen Oberpostdirektion zuzustellen. Gegen unzulässige Pfändungen kann u. U. Erinnerung eingelegt werden. Zur Einlegung der Erinnerung ist allein die Oberpostdirektion befugt, da nur sie die Post mit allgemeiner Zuständigkeit gesetzlich vertritt.[1]) Praktisch wird allerdings im allgemeinen eine Pfändung deshalb nicht möglich sein, weil bei ordnungsmäßiger Erledigung des Postanweisungsgeschäftes die Auszahlung regelmäßig schon vor der Zustellung des Beschlusses erfolgt sein wird.

2. Bereicherungsansprüche

Eine weitere sehr wichtige Frage ist die, ob der Postverwaltung ein Anspruch auf Rückerstattung eines von ihr ausgezahlten, aber vom „Absender" nicht eingezahlten Postanweisungsbetrages zusteht. In einem solchen Fall ist — wie wir gesehen haben — ein Postanweisungsvertrag überhaupt nicht zur Entstehung gelangt. Es bestand somit für die Post auch keine Verpflichtung zur Auszahlung. Durch die irrtümliche Bewirkung der nichtgeschuldeten Leistung ist aber eine Vermögensverschiebung zu Ungunsten der Post, und auf der anderen Seite eine ungerechtfertigte Bereicherung eingetreten, zu deren Ausgleichung der Bereicherte gemäß § 812 BGB. herangezogen werden kann (condictio indebiti). Darüber können Zweifel nicht bestehen. Schwierigkeiten bereitet nur die Feststellung, wer der Bereicherte und damit zur Herausgabe verpflichtet ist, ob der Absender oder der Empfänger.

1) So Aschenborn-Schneider, Bem. 16 zu § 5 PG.

Ganz klar liegen m. E. die Fälle, in denen entweder Absender und Empfänger identisch sind, oder in denen sich aus dem zwischen beiden bestehenden Rechtsverhältnis ergibt, daß der Empfänger — sei es als Beauftragter des Absenders oder als dessen Verwahrer — das Geld lediglich in Besitz nehmen soll. Im ersteren Fall hat naturgemäß nur eine Person — der Absender — etwas verlangt. Aber auch im zweiten Fall kann von einer Bereicherung des Empfängers keine Rede sein, denn das ausgezahlte Geld geht ja in das Vermögen des „Absenders" über und erfährt dadurch einen Zuwachs. Der Empfänger hingegen erwirbt keinerlei Rechte, sondern nimmt lediglich Pflichten (z. B. die eines Beauftragten) auf sich. Eine Ausgleichspflicht kann demnach hier nur für den „Absender" bestehen.[1])

Zweifelhaft wird die Rechtslage erst dann, falls die durch die Post vermittelte Zahlung des Absenders an den Empfänger in der Erfüllung einer Verbindlichkeit (z. B. Zahlung eines Kaufpreises) erfolgt, d. h. der Empfänger nach dem Willen des „Absenders" Eigentümer des Geldes geworden ist. Schon vor dem Inkrafttreten des BGB. hatten sich die Gerichte mehrfach mit diesem Problem zu beschäftigen und sich zum Teil für einen Anspruch gegen den Absender, zum Teil für einen Anspruch gegen den Empfänger entschieden. Das Reichsgericht hat in verschiedenen Urteilen,[2]) zuletzt vom 12. 1. 1905,[3]) die erstere Ansicht vertreten. Diesem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde: Ein Postverwalter hatte Postanweisungsformulare über einen Betrag von insgesamt 7000 Mark mit der Adresse der beklagten Bank ausgefüllt und sie als Absender bei der Post aufgegeben, ohne jedoch den Betrag einzuzahlen. Der Betrug gelang und das Geld wurde der Beklagten ausgezahlt. Die Empfängerin (Beklagte) zugleich Gläubigerin des ungetreuen Beamten, hatte die empfangenen Beträge zum Ausgleich ihrer dem „Absender" gegenüber bestehenden Forderung in gleicher Höhe benutzt. Die Klage des Postfiskus, der den an den Empfänger gezahlten Betrag aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung zurückverlangte, wurde von den Vorinstanzen abgewiesen. Das Reichsgericht gelangte zu demselben Ergebnis und führte als Begründung für den von ihm vertretenen Standpunkt u. a. folgendes aus: „Im Postanweisungsverkehr erfolgt die Zahlung, welche die Post dem Adressaten leistet, mit dem Willen, daß dieser sie als eine ihm von dem Absender durch Vermittlung der Post übersendete empfange; sie geschieht daher für Rechnung des Absenders. Dementsprechend ist der Empfänger auch der Post gegenüber berechtigt, das ihm von dieser ausgehändigte Geld so zu verwenden, wie es dem zwischen ihm und dem Absender bestehenden Rechtsverhältnis

1) Vergl. Freund, S. 81.
2) Vom 25. II. 1889 in Seuff. Arch. Bd. 47, Nr. 257; ferner vom 12. I. 1905, Bd. 60, S. 24 ff.
3) Bd. 60, S. 24 ff.

entspricht . . . Die Ueberantwortung des Geldes von Seiten der Post wirkt daher, obwohl diese in eigenem Namen, nicht als Vertreterin des Absenders zahlt, wie eine Zahlung, die der Schuldner durch einen Vertreter oder Boten an den Gläubiger leistet, und das Rechtsverhältnis ist in derselben Weise zu beurteilen, wie in dem Falle, wenn jemand, weil er einem anderen verpflichtet zu sein glaubt, eine Schuld desselben an dessen Gläubiger zahlt. Für diesen Fall war nach gemeinem Recht, sofern der Zahlende sich bezüglich seiner Verpflichtung, den anderen von seiner Schuld zu befreien, im Irrtum befunden hatte, als der restlos Bereicherte nicht der Empfänger des bezahlten Betrages, sondern der, dessen Schuld getilgt war, anzusehen . . . Dafür, daß diese der Natur der Sache entsprechende Auffassung für das gegenwärtige Recht keine Geltung mehr habe, bietet weder der Wortlaut noch die einschlagenden Bestimmungen des BGB., noch deren Entstehungsgeschichte einen Anhalt."

Die in diesem Urteil zum Ausdruck gebrachte Ansicht des Reichsgerichts ist von verschiedenen Seiten[1]) bekämpft worden. Es wird zwar zugegeben, daß demjenigen, der die Schuld eines anderen durch Zahlung an dessen Gläubiger tilgt (sogenannte „Drittzahlung"), weil er dem Schuldner gegenüber hierzu verpflichtet zu sein glaubt, die condictio nur gegen den befreiten Schuldner zustehe. Dagegen wird bestritten, daß ein solcher Fall der Drittzahlung hier vorliege. Denn dazu wäre das Einverständnis zwischen dem Zahlenden (Post) und dem Empfänger darüber erforderlich, daß durch die Uebergabe des Geldes diese Schuld getilgt werden sollte. Davon könne beim Postanweisungsgeschäft jedoch keine Rede sein, da die Post nicht einmal den Absender und infolgedessen noch viel weniger die mit der Uebermittlung des Geldes verfolgte Absicht desselben kenne. Infolgedessen sei die Forderung des Empfängers gegen den Absender keineswegs untergegangen und dieser sei somit durch die Leistung der Post bereichert. Es handele sich hier lediglich um einen Fall der sogenannten „Drittleistung". Demgegenüber ist zu betonen, daß von der Post unter Beziehung auf den Schuldner (Absender) geleistet worden und es deshalb keineswegs erforderlich ist, daß der Schuldner (Absender) den mit der Leistung verfolgten Zweck der Post gegenüber offenbart. Denn es wird in den meisten Fällen selbstverständlich sein, worauf die Leistung abzielt. So z. B. falls der Absender eine in Höhe der Leistung fällige Schuld an den Empfänger hat. Hier erfolgt die Zweckbestimmung eben stillschweigend.[2]) Bestand also die Schuld des betrügerischen Postbeamten dem Beklagten gegenüber, „so hat dieser durch die Leistung der Post ebenso suum erhalten, wie bei der sogenannten Drittzahlung, d. h. wenn seine Forderung ausdrücklich

1) So Stampe im Arch. f. zivil. Prax. Bd. 107, S. 288; ferner Bourgon, S. 64; Wuthenau, S. 81.

2) Vergl. Gottschalk in Iherings I. Bd. 78. S. 314. Vergl. ferner Warneyer zu § 812; Aschenborn-Schneider, Vorbem. 7 § 6 PG.; Planck zu § 783 BGB.

erwähnt worden wäre".[1]) Die Forderung des Empfängers gegen den Absender ist somit durch die Zahlung der Post in jedem Fall erloschen. Es kann deshalb selbst bei Nichtigkeit des Vertrages keine Bereicherung auf Seiten des Empfängers eingetreten sein.

Zu demselben Ergebnis, allerdings auf einem anderen Wege, gelangt auch Jung.[2]) Seine Begründung ist noch einfacher und deshalb m. E. einleuchtender als die des Reichsgerichts. Er vertritt nämlich, ebenso wie wir,[3]) den Standpunkt, daß durch den Abschluß des Postanweisungsvertrages keine obligatorischen Beziehungen zwischen der Post und dem Empfänger entstanden sind. Aus der Tatsache, daß kein Schuldgrund zwischen beiden besteht, aber folgert er mit Recht, daß dann „die Post auch nicht wegen Mangels eines Schuldgrundes zurückfordern[4]) könne. Allerdings ist zuzugeben daß dieses Ergebnis für die Post nicht sehr günstig ist. Denn der Absender wird in solchen Fällen kaum seinen richtigen Namen angeben und es wird deshalb für die Post recht schwierig sein, ihre Ansprüche gegen ihn zu verwirklichen. Das darf aber nicht dazu führen, ihr aus dieser Erwägung einen Anspruch gegen den Empfänger zu geben, wie es z. B. Wuthenau[5]) tut. Denn die Geldübermittlung durch Postanweisung würde — wie Jung zutreffend ausführt — im Verkehr einfach unmöglich, wenn der Empfänger „allemal noch von einer weiteren Rückforderbarkeit bedroht wäre aus einem ihm ganz fremden und für ihn nicht nachprüfbaren Vertrag". Es würde sich künftig jeder Gläubiger eine derartige Zahlungsweise von seinen Schuldnern verbitten.

Es ist deshalb daran festzuhalten, daß der Post ein Bereicherungsanspruch nur gegen den Absender zusteht. Dieses Ergebnis entspricht m. E. auch durchaus der Billigkeit. Der Versprechende (Post) leistet auf eigene Gefahr, nicht aber auf Gefahr des Dritten (Empfängers). Leistet der Erstere auf Grund eines nichtigen Vertrages, so muß er, falls der Versprechensempfänger (Absender) insolvent oder nicht zu ermitteln ist, den Ausfall tragen, nicht dagegen der Dritte (Empfänger), dessen Forderung gegen den Versprechensempfänger (Absender) mit allen für sie bestehenden Sicherheiten erloschen ist.[6])

---

1) Gottschalk, S. 314.
2) S. 208.
3) Vergl. die Ausführungen auf Seite 39.
4) S. 212; ähnlich auch Pfizer in Iherings J. Bd. 31., S. 348.
5) S. 78; ähnlich auch Freund, S. 82.
6) So Gottschalk, S. 314; im Ergebnis auch Planck zu § 783 BGB.; Warneyer zu §812 BGB.; RGRkom. zu § 812 BGB.; Aschenborn-Schneider zu § 6 PG.; Oertmann im Arch. für zivil. Praxis Bd. 82, S. 458; Krückmann in Iherings J. Bd. 57, S. 18; a. A. Stampe im Arch. für zivil. Prax. Bd. 107, S. 288.

3. Die im Postanweisungsverkehr verwendeten Formulare und Register

Nun noch einige Worte über den rechtlichen Charakter der im Postanweisungsverkehr durch die Vorschriften der Postordnung eingeführten Formulare und Register.

Zunächst dürfte zweifellos feststehen, daß Einlieferungsschein und „Quittung" verkörperte, ihrem gedanklichen Inhalt nach für den Rechtsverkehr geeignete Erklärungen, d. h. Urkunden im Sinne der Zivilprozeßordnung darstellen. Und zwar handelt es sich bei dem Einlieferungsschein um eine öffentliche Urkunde. Diesen Charakter verleiht ihm die Stellung der Post als öffentlich-rechtliche Verkehrsanstalt, wenn auch ihre Geschäfte mit dem Publikum dem Privatrecht unterstehen.[1]) Hinsichtlich seiner materiellen Beweiskraft ist der Posteinlieferungsschein Beweisurkunde im Sinne des § 418 ZPO. Er begründet gemäß § 33 PO. in Verbindung mit der eben genannten Vorschrift vollen Beweis für die zum Zweck der Uebermittlung erfolgte Einzahlung des auf ihm vermerkten Betrages bei dem unterfertigten Beamten. Dagegen ist der Einlieferungsschein m. E. nicht — wie Wuthenau[2]) fälschlich annimmt — als Quittung im Sinne des § 368 BGB. anzusehen. Denn nach dem klaren Wortlaut dieser Vorschrift hat man es mit einer Quittung nur dann zu tun, wenn ein Gläubiger den Empfang einer Leistung bestätigt, die vom Schuldner zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit bewirkt worden ist. Der Ausfertigung des Einlieferungsscheines liegt jedoch ein anderer Gedanke zu Grunde. Hier soll nicht, wie bei der Quittung, das Erlöschen, sondern gerade die Entstehung eines Schuldverhältnisses bestätigt werden. Ebensowenig liegt — wie manche Schriftsteller[3]) annehmen — in der Erteilung dieses Scheines die Anerkennung eines bestehenden Schuldverhältnisses. Wesentliches Erfordernis für ein solches Schuldanerkenntnis wäre doch, daß die Parteien diese abstrakte Loslösung von dem bereits vorhandenen Schuldverhältnis auch tatsächlich gewollt haben. Das ist aber hier keineswegs der Fall. Die Post will vielmehr nur schulden, wenn und soweit tatsächlich eingezahlt ist. Das sie verpflichtende Moment ist demnach — wie an anderer Stelle nachgewiesen wurde — lediglich die Einzahlung, nicht dagegen die Ausfertigung des Einlieferungsscheines.[4]) Durch den letzteren „wird nur das ordnungsmäßige Zustandekommen des Vertrages beurkundet, von einem Vertrage, durch welchen das Bestehen eines Schuldverhältnisses gemäß § 781 BGB. anerkannt wird, kann nicht die Rede sein".[5]) Der Einlieferungsschein ist aber nicht nur

1) Vergl. Bourgon, S. 34.
2) S. 45.
3) Vergl. v. Mayr, S. 270; Hellwig, S. 532.
4) So auch RG. 70, 314.
5) Vergl. Bellersheim, S. 43; ebenso Bourgon, S. 34.

Beweismittel in den Händen des wirklichen Absenders, sondern in den Händen jedes rechtmäßigen Besitzers. Da die Post die Persönlichkeit des Einzahlers nicht feststellt, hat der Einlieferungsschein also die Eigenschaft eines Legitimationspapiers im Sinne des § 808 BGB.

Im Verhältnis zwischen Absender und Empfänger hat der Einlieferungsschein grundsätzlich keine Bedeutung. Es genügt deshalb der Besitz des Scheines auch nicht, um den Absender vor den Folgen eines etwaigen Verzuges zu schützen. Eine besondere, der Quittung ähnliche Stellung ist ihm allerdings bei der Zwangsvollstreckung laut positiver Gesetzesvorschrift[1]) eingeräumt.

Der von der Post als Quittung bezeichneten, auf der Rückseite des Formulars befindlichen Empfangsbescheinigung des Empfängers fehlt der öffentliche Glaube. Sie ist lediglich eine Privaturkunde.[2]) Sie ist ferner ebensowenig wie der Posteinlieferungsschein eine Quittung im Sinne des § 368 BGB. Denn zwischen der Post und dem Empfänger bestehen keinerlei einem Schuldverhältnis identische Beziehungen. Das mit der Empfangsbestätigung versehene Formular geht auch nicht etwa an den Absender zurück, um diesem als Quittung zu dienen. Durch die Empfangsbestätigung will sich die Post lediglich ein Beweismittel für ihre Vertragserfüllung dem Absender gegenüber sichern.

Die auf dem Stammformular enthaltenen Angaben des Absenders — Betrag, Adresse etc. — reichen natürlich keineswegs aus, um dem Formular damit schon den Charakter einer vollen Urkunde zu verleihen. Denn es wird durch die Angaben ja noch nichts „beurkundet". Erst mit der Ausfüllung der Rubrik „Postvermerk" durch den Annahmebeamten wird bestätigt, daß das Formular an einem bestimmten Tage unter der laufenden Nummer von dem unterfertigten Beamten in das Annahmeregister eingetragen worden ist. Diese Beurkundung ist natülich rechtlich bedeutsam und beweiserheblich und verleiht ihm gleich, dem Posteinlieferungsschein, die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde. Das Formular enthält also auf der Vorderseite eine öffentliche und auf der Rückseite eine private Urkunde. Im sogenannten Abholungsverfahren wird das Formular zum Legitimationspapier im Sinne des § 808 BGB.

Der mit dem Namen des Absenders, dem Datum der Aufgabe und der Angabe des Betrages versehene Abschnitt ist eine gewöhnliche private Urkunde von nur formeller Beweiskraft. Daran ändert auch nichts die nur aus betriebstechnischen Gründen nachfolgende Abstempelung. Enthält dagegen der Abschnitt irgendwelche Mitteilungen des Absenders an den Empfänger, die für das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis von Erheblichkeit sind (z. B. die

1) § 775, Ziff. 5 ZPO.
2) So auch Kamtz-Dellus, S. 368.

Mitteilung, daß der Betrag zur Tilgung einer Schuld übermittelt wird), so kann er natürlich den Charakter einer privaten Urkunde mit materieller Beweiskraft annehmen.

Auch die Eintragungen der Postanweisungen in das sogenannte Annahme- und das Ankunftsbuch bzw. diese Bücher selbst sind Urkunden und zwar nach richtiger Ansicht öffentliche Urkunden im Sinne der ZPO., „da es keinen Unterschied macht, ob die Urkunden Tatsachen betreffen, die Dritte angehen, oder lediglich die inneren Verhältnisse der Behörde. Soweit die Vornahme privatrechtlicher Geschäfte, wie bei der Post und ähnlichen Behörden in diese Funktion (öffentlich-rechtliche) einbezogen ist, sind auch die Urkunden über Verträge etc. solcher Behörden öffentliche Urkunden".[1])

1) Gaupp-Stein-Jonas, Anmerkung I, 2 zu § 415 ZPO.; vergl. auch RG. 24, 130.

Lebenslauf

Ich bin am 9. November 1905 als Sohn des Kaufmanns Arthur Lehmann in Bochum geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule trat ich in die Sexta des Helmholtz-Realgymnasiums zu Essen ein. Ostern 1926 legte ich die Reifeprüfung ab. Nach $^1/_2$jähriger kaufmännischer Ausbildung bei der Th. Goldschmidt A.-G. in Essen begann ich das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Marburg und setzte es später in Göttingen fort. Am 12. November 1932 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung und bin seit Januar 1933 im Vorbereitungsdienst.